

# Die Vorsorgemappe



Vorsorgevollmacht  
Betreuungsverfügung  
Patientenverfügung  
Testament  
Bestattungsverfügung

Wir beraten  
und begleiten  
in Lebensfragen  
und Krisen.



Sozialdienst  
katholischer  
Frauen e.V.  
Ingolstadt

☎ 08441 80 35 14

[www.pflegehelden-ingolstadt.de](http://www.pflegehelden-ingolstadt.de)



24h  
Pflege

Die herzliche  
Alternative zum  
Pflegeheim



## Bezahlbare Pflege und Betreuung im eigenen Zuhause durch liebevolle polnische Pflegekräfte

Pflegehelden sind deutschlandweit die Nr. 1 unter den Pflegevermittlern. Seit mehr als 15 Jahren liegt die Kernkompetenz in der Vermittlung von EU-Pflegekräften für eine Rund-um-Betreuung in den eigenen vier Wänden.

Egal ob Unterstützung im Haushalt, bei der Grundpflege, beim An- und Auskleiden oder einfach als Partner zum Reden und Lachen – das Pflegehelden-Konzept sorgt für mehr Lebensqualität.

Bereits nach drei bis fünf Werktagen kann die Betreuung vor Ort beginnen. Vereinbaren Sie einen persönlichen Termin mit uns und lernen Sie die bestmögliche Alternative zum Pflegeheim kennen.

### Die Pflegehelden®-Vorteile:

- ✓ 100% Zeit anstelle von minutengenaue Betreuung
- ✓ bezahlbare Alternative zum Pflegeheim
- ✓ würdevoll Leben in vertrautem Umfeld
- ✓ Entlastung der Angehörigen
- ✓ tägliches Kündigungsrecht
- ✓ mehr als 15 Jahre Erfahrung



Elvira Repp  
Geschäftsführerin



Andrea Winkler  
zertifizierte Fachberaterin

Sie erreichen uns unter

☎ 08441 80 35 14

Wir beraten Sie gerne.

Holen Sie sich jetzt unkompliziert ein  
unverbindliches Angebot unter:

[www.pflegehelden.de](http://www.pflegehelden.de)

  
**pflegehelden**

Aus Liebe. Für Menschen.

Liebe Leserinnen und Leser,

das Leben ist so reich und bunt und vielfältig – niemand denkt gerne daran, dass Unfälle, Krankheiten oder nachlassende geistige Fähigkeiten uns davon abhalten könnten, eigene Entscheidungen zu treffen und diese umzusetzen. Dennoch können selbst junge, gesunde und aktive Menschen unvorhergesehen in diese Lage geraten. Statt den Kopf in den Sand zu stecken, sollten Sie daher handeln, um selbst zu bestimmen, wer im Notfall für Sie Entscheidungen treffen darf.

Diese Vorsorgemappe hilft Ihnen, die wesentlichen Informationen zusammenzustellen. Sie erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und ersetzt nicht den Rat eines Experten, ist jedoch eine nützliche Orientierungshilfe beim Ordnen Ihrer persönlichen Angelegenheiten. Das schafft Klarheit für Sie selbst und gibt Ihnen das gute Gefühl, dass für den Fall der Fälle alle wichtigen Daten, Dokumente und Angaben zentral an einem Ort zu finden sind. So erhalten Angehörige und Vertraute im Ernstfall einen ersten Überblick und können in Ihrem Sinne handeln.

Alle wichtigen Formulare können Sie direkt in dieser Mappe ausfüllen oder als Kopiervorlage nutzen. Beachten Sie, dass nur Ihnen nahestehende Personen Zugang zu Ihren Unterlagen haben und Sie Ihre Daten und Angaben von Zeit zu Zeit überprüfen und bei Bedarf aktualisieren. Gerne berät Sie unser Fachpersonal bei der Erstellung Ihrer individuellen Vorsorgemappe.

Mein Dank gilt allen Inserenten, die mit ihrer Anzeigenschaltung die Herausgabe der Vorsorgemappe unterstützt haben.



Silke Heimerl  
Bereichsleitung  
Betreuungsverein  
Sozialdienst katholischer Frauen e.V. Ingolstadt

# Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	3
Der Betreuungsverein Sozialdienst katholischer Frauen e. V. Ingolstadt.....	5
Wichtige Rufnummern .....	48
Notfallausweis .....	48
Organspendeausweis.....	49

## Gut informiert...

Rechtzeitig Vorsorge treffen .....	8
Die Vorsorgevollmacht.....	9
Das Ehegattennotvertretungsrecht .....	11
Die Betreuungsverfügung.....	12
Die Patientenverfügung .....	14
Rechtliche Betreuung – was ist das? .....	16
Erbrecht und Testament.....	18
Vorsorge für den Todesfall.....	20
Der Bestattungsvorsorgevertrag .....	22

## Zum Ausfüllen...

Persönliche Daten.....	25
Vorsorgevollmacht.....	29
Betreuungsverfügung.....	33
Patientenverfügung .....	35
Erklärung zur Organspende .....	40
Bestattungsverfügung.....	41
Checkliste Todesfall – was ist zu tun? .....	45

## Regionale Adressen

Die Betreuungsstelle.....	6
Das Betreuungsgericht.....	6
Pflegestützpunkt Ingolstadt.....	6



## Impressum

Herausgegeben in Zusammenarbeit mit:  
**SkF – Sozialdienst katholischer Frauen e. V.**  
**Ingolstadt**  
Schrankenstraße 1 a, 85049 Ingolstadt  
Tel. 0841 93755-0  
info@skf-ingolstadt.de

**Herausgeber und Verlag:**  
Verlag & Marketing Fred Müller e. K.  
Rieslingstraße 6, 75031 Eppingen  
Tel. 07138 6903097 | info@vundm.com

Alle Angaben nach bestem Wissen, jedoch  
ohne Gewähr oder Haftung für die Richtigkeit  
und Vollständigkeit. Irrtümer vorbehalten.

Nachdruck oder Reproduktion – gleich welcher  
Art sowie die Verwendung in elektronischen  
Medien – sind nur mit schriftlicher Genehmi-  
gung des Verlages gestattet.

© 2023 Verlag & Marketing



## Der Betreuungsverein Sozialdienst katholischer Frauen e.V. Ingolstadt

Rund 1,3 Millionen betreute Menschen gibt es in Deutschland: Menschen die aufgrund einer Erkrankung oder einer Behinderung ihre Angelegenheiten nicht selbst regeln können.

Für sie wird oft eine rechtliche Betreuung eingerichtet. Ehrenamtliche oder hauptberufliche Betreuer:innen unterstützen dann Betroffene, ein möglichst selbstbestimmtes Leben zu führen. Sie beraten die betreute Person bei Entscheidungen und vertreten sie gegebenenfalls. So können Betreuer:innen zum Beispiel für ihre Klienten Sozialleistungen beantragen oder Mietverträge abschließen.

Für Betroffene und ihre Angehörigen aber auch für ehrenamtliche Betreuer:innen stellen sich rund um die rechtliche Betreuung und Themen wie Vorsorgevollmacht, Betreuungs- und Patientenverfügung viele Fragen.

Der Betreuungsverein des SkF Ingolstadt berät und begleitet hierzu seit vielen Jahren und steht Ihnen vertraulich, wertschätzend und qualifiziert zur Seite.

### Unsere Angebote sind

- Führung von Betreuungen
- Beratung und Fortbildung von ehrenamtlichen und angehörigen Betreuenden zu allen Themen, die während der Betreuung aufkommen
- Vorträge über Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung und Patientenverfügung
- Einzelberatung zu Vorsorgevollmacht Betreuungsverfügung und Patientenverfügung
- Beratung von ehrenamtlich Mitarbeitenden
- Onlineberatung
- Betreuung als Ehrenamt

Wollen Sie sich ehrenamtlich engagieren und suchen nach einer verantwortungsvollen Aufgabe, mit der Sie einem Menschen tatsächlich und vollumfänglich helfen können?

### Aufgaben als ehrenamtlich Betreuende/r wären

- Organisation von ambulanten Hilfen
- Unterstützung bei Behördenangelegenheiten
- Hilfe bei Bankenangelegenheiten
- Persönliche Begleitung

### Sozialdienst katholischer Frauen e. V. Ingolstadt

Geschäftsstelle

Schrannenstraße 1 a, 85049 Ingolstadt

Tel. 0841 93755-0, [info@skf-ingolstadt.de](mailto:info@skf-ingolstadt.de)

[www.skf-ingolstadt.de](http://www.skf-ingolstadt.de)



# Wichtige Adressen

## Die Betreuungsstelle

Aufgabe der Betreuungsstelle ist es, im Rahmen eines laufenden betreuungsgerichtlichen Verfahrens (s. Seite 16) unter anderem eine geeignete Betreuungsperson zu finden sowie den notwendigen Umfang der Betreuung zu ermitteln. Dabei ist den Persönlichkeitsrechten und den Wünschen der betroffenen Person Geltung zu verschaffen. Während des laufenden Verfahrens arbeitet die Betreuungsstelle eng mit dem zuständigen Betreuungsgericht zusammen.

Eine weitere Aufgabe ist es, über Vorsorgevollmachten sowie weitere betreuungsrechtliche Verfügungen zu informieren. Die örtliche Betreuungsstelle kann die Unterschrift unter einer Vorsorgevollmacht öffentlich beglaubigen.

### Stadt Ingolstadt

#### Amt für Soziales – Betreuungsstelle

Auf der Schanz 39, 85049 Ingolstadt

Tel. 0841 305-50220

Fax 0841 305-50239

betreuungsstelle@ingolstadt.de

www.ingolstadt.de

## Das Betreuungsgericht

Das Betreuungsgericht entscheidet über die Einrichtung, den Umfang und die Aufhebung einer Betreuung und eines Einwilligungsvorbehaltes sowie über die Auswahl und Bestellung des Betreuers. Während einer Betreuung sind zahlreiche Rechts-handlungen des Betreuers durch das Gericht zu genehmigen. Das Gericht berät und beaufsichtigt den Betreuer beziehungsweise die Betreuerin.

### Amtsgericht Ingolstadt

#### Betreuungsgericht

Neubaustraße 8

85049 Ingolstadt

Tel. 0841 312-332, Fax 09621 96241-1489

poststelle@ag-in.bayern.de

www.justiz.bayern.de/gericht/ag/in

## Pflegestützpunkt Ingolstadt

Wenn Pflegebedürftige, von Pflegebedürftigkeit bedrohte Personen oder ihre Angehörigen Auskunft und Beratung zu den Themen Pflege und Versorgung benötigen, ist der Pflegestützpunkt Ingolstadt die zentrale Anlaufstelle. Hier erhalten Interessierte, Betroffene und Angehörige kostenlos und neutral Informationen rund um die Themen Pflege und Versorgung sowie deren Finanzierungsmöglichkeiten.

Der Pflegestützpunkt bietet Pflegeberatung nach § 7a SGB XI an und koordiniert und vernetzt im Einzelfall die Angebote der ambulanten, teilstationären und stationären Hilfen.

### Pflegestützpunkt Ingolstadt

Fechtgasse 6, 85049 Ingolstadt

Tel. 0841 3052850, Fax 0841 3052855

pflgestuetzpunkt@ingolstadt.de

www.pflgestuetzpunkt-ingolstadt.de



# Stück



## für Stück ...

bauen Sie mit uns an einer Zukunft, in der Alzheimer geheilt werden kann. Möchten Sie weitere Informationen? Schreiben oder rufen Sie uns an unter:

**0800 - 200 4001** (gebührenfrei)



**Alzheimer Forschung Initiative e.V.**  
 Kreuzstraße 34 · 40210 Düsseldorf  
 www.alzheimer-forschung.de  
 Spendenkonto:  
 IBAN: DE19 3702 0500 0008 0634 00  
 BIC: BFSWDE33XXX  
 Bank für Sozialwirtschaft, Köln

Bitte senden Sie mir folgende Materialien zur:

- Alzheimer-Krankheit
- Fördermitgliedschaft



76



Betreuung **Plus**<sup>+</sup>  
 PFLEGE MIT RESPEKT

Rufen Sie uns an!  
**0841 / 49 39 94 22**

Kundenzufriedenheit ★★★★★

Für Ihre Rundumversorgung zu Hause

## Premium-Vermittlung

von 24 Stunden Betreuungskräften

[www.betreuungplus.de](http://www.betreuungplus.de)

WIR SIND FÜR SIE DA!



## WOHNEN UND PFLEGE. Mitten im Leben

Caritas -Seniorenheim St. Josef



Wir orientieren uns an den Bedürfnissen der uns anvertrauten Menschen. Gemeinsam mit ihnen planen und gestalten wir den Tagesablauf und die Veranstaltungen des Jahres. Ehrenamtlich Mitarbeitende unterstützen uns dabei.

### Unsere Angebote:

- 24-Stunden-Pflege im stationären Bereich
- Kurzzeit- und Verhinderungspflege
- Wohnen im Heim
- Offener Mittagstisch

Eichenwaldstraße 79 | 85049 Ingolstadt | Tel. 0841 49322-0  
[www.caritas-seniorenheim-gerolfing.de](http://www.caritas-seniorenheim-gerolfing.de)

# Rechtzeitig Vorsorge treffen

Es ist sehr wichtig, rechtzeitig Vorsorge zu treffen, um sicherzustellen, dass Ihre Wünsche und Vorstellungen in bestimmten Situationen respektiert werden.

Wer aktiv im Leben steht, denkt nicht gerne darüber nach, dass man vielleicht einmal seine Angelegenheiten nicht mehr selbst regeln kann und auf Hilfe angewiesen ist. Dabei kann man jederzeit durch Krankheit, Unfall oder Alter in die Lage kommen, wichtige Angelegenheiten des Lebens nicht mehr eigenverantwortlich regeln zu können.

## Wer entscheidet und handelt dann in Ihrem Sinne?

Entgegen der vielfach verbreiteten Meinung sind Familienangehörige nicht automatisch vertretungsberechtigt. Um die betreuungsbedürftige Person rechtsverbindlich zu vertreten, benötigen auch Ehegatten, Kinder, Geschwister und Eltern volljähriger Kinder eine gültige Vollmacht oder müssen vom Gericht als Betreuer bestellt sein.

Auch das seit Januar 2023 geltende Ehegattennotvertretungsrecht (siehe Seite 11) gilt lediglich für Entscheidungen im Bereich der Gesundheitssorge und ist auf längstens sechs Monate begrenzt.



## Wir empfehlen

Um sicherzustellen, dass Ihre Vorsorgedokumente den rechtlichen Anforderungen entsprechen und Ihre individuellen Bedürfnisse abdecken, ist es sinnvoll, Rat durch die Betreuungsbehörde, einen Betreuungsverein, Notar oder Fachanwalt einzuholen.

Je früher Sie Vorsorge treffen, desto besser können Ihre Wünsche im Ernstfall berücksichtigt werden.

Die Themen Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung und Patientenverfügung sollten daher unbedingt frühzeitig und sorgfältig bedacht werden. Es ist für alle Beteiligten eine Erleichterung, wenn bereits in „guten Zeiten“ Vorsorge für den Fall der Fälle getroffen wurde.

## Möglichkeiten der Vorsorge

### Patientenverfügung erstellen

Verfassen Sie eine schriftliche Erklärung, in der Sie festlegen, welche medizinischen Maßnahmen Sie im Falle Ihrer eigenen Entscheidungsunfähigkeit wünschen oder ablehnen. Stellen Sie sicher, dass die Patientenverfügung den rechtlichen Anforderungen entspricht.

### Vorsorgevollmacht erteilen

Bevollmächtigen Sie eine vertrauenswürdige Person, die in Ihrem Namen rechtliche und finanzielle Angelegenheiten regeln kann, falls Sie dazu nicht mehr in der Lage sind. Erstellen Sie eine schriftliche Vorsorgevollmacht und besprechen Sie Ihre Wünsche und Vorstellungen mit der ausgewählten Person.

### Betreuungsverfügung verfassen

Legen Sie schriftlich fest, wer als Betreuer eingesetzt werden soll und welche persönlichen Vorstellungen und Wertvorstellungen berücksichtigt werden sollen, falls eine rechtliche Betreuung erforderlich wird.

### Dokumente hinterlegen und informieren:

Bewahren Sie die erstellten Dokumente an einem sicheren Ort auf und teilen Sie Ihren Vertrauenspersonen, wie Ihrem Bevollmächtigten und Ihren engen Angehörigen die Existenz und den Aufbewahrungsort der Dokumente mit.

### Regelmäßige Überprüfung:

Nehmen Sie sich regelmäßig Zeit, um Ihre Vorsorgedokumente zu überprüfen und bei Bedarf zu aktualisieren. Lebensumstände und Wünsche können sich im Laufe der Zeit ändern, daher ist es wichtig, dass Ihre Dokumente immer auf dem neuesten Stand sind.



# Die Vorsorgevollmacht

In einer Vorsorgevollmacht können Sie festlegen, wer in Ihrem Sinne Entscheidungen treffen soll, wenn Sie selbst dazu nicht mehr in der Lage sind.

Grundsätzlich kann jeder, der volljährig und geschäftsfähig ist, einer Person seines Vertrauens eine Vollmacht zur Erledigung einzelner Rechtsgeschäfte (Spezialvollmacht) oder zur generellen Regelung aller Rechtsgeschäfte (Generalvollmacht) erteilen. Die bevollmächtigte Person, die das Original oder eine notariell beglaubigte Ausfertigung des Originals in Händen hält, ist damit sofort und jederzeit handlungsfähig.

## Was ist eine Vorsorgevollmacht?

Die Rechtspraxis hat den Begriff „Vorsorgevollmacht“ geprägt. Sie hat vorsorgenden Charakter und soll grundsätzlich erst verwendet werden, wenn der Vollmachtgeber seine rechtlichen Angelegenheiten nicht mehr selbst wahrnehmen kann. Die Vorsorgevollmacht ist umfassend. Mit ihr soll nach Möglichkeit die Einrichtung einer Betreuung durch das Betreuungsgericht vermieden werden. Leitgedanke der Vorsorgevollmacht ist, dass sie möglichst nicht unter Druck eines Ernstfalles, sondern frühzeitig nach reiflicher Überlegung erteilt wird. Mit der nach außen – am besten ab sofort – gültigen Vorsorgevollmacht erhält die bevollmächtigte Person die Befugnis, den Vollmachtgeber in den benannten Aufgabenbereichen zu vertreten. Einzelheiten zur Umsetzung und Einschränkungen sollten in der nach außen wirksamen Vollmacht vermieden werden, da diese deren praktische Umsetzung erschweren. In einer separaten Vereinbarung zwischen Vollmachtgeber und Vollmachtnehmer lässt sich im sogenannten Innenverhältnis festlegen, unter welchen Bedingungen der Bevollmächtigte tätig werden darf. Hierbei handelt es sich um einen Vertrag zwischen dem Vollmachtgeber und dem Bevollmächtigten. Dieser kann detaillierte Anweisungen enthalten, was wie zu erledigen ist.

Die bevollmächtigte Person bleibt grundsätzlich auch über den Tod des Vollmachtgebers hinaus handlungsfähig. Dennoch sollte dies in der Vollmacht ausdrücklich festgelegt sein. Die bevollmächtigte Person handelt in diesem Fall für die Erben, bis diese die Vollmacht widerrufen. Wenn die Vollmacht mit dem Tode enden soll, muss auch dies in der Vollmacht festgelegt werden.



## Was kann geregelt werden?

Welche Angelegenheiten die bevollmächtigte Person für Sie regeln soll, richtet sich nach Ihrem Willen und Ihrer konkreten Lebenssituation. Sie können eine umfassende Vollmacht erteilen, die neben der generellen Vertretung bei Rechtsgeschäften (**Generalvollmacht**) auch die Vertretung in persönlichen Angelegenheiten wie der Aufenthaltsbestimmung oder der Gesundheitsvorsorge (**Personensorge**) zulässt. Möglich ist aber auch, dass Sie die Vollmacht auf einzelne Rechtsgeschäfte beschränken, wie z.B. die Verwaltung Ihres Vermögens, die Vertretung gegenüber Behörden oder den Abschluss eines Heimvertrages.

Haben Sie zusätzlich zur Vorsorgevollmacht eine Patientenverfügung verfasst, so ist die bevollmächtigte Person nach § 1827 BGB gehalten, dem in der Patientenverfügung erklärten Willen Geltung zu verschaffen. Nach § 1829 BGB kann eine Vollmacht auch für die Einwilligung, Nichteinwilligung oder den Widerruf der Einwilligung in risikoreiche Untersuchungen, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe wie z.B. Operationen erteilt werden. →

Es können auch Fälle geregelt werden, in denen die bevollmächtigte Person über die freiheitsentziehende Unterbringung und andere freiheitsentziehende Maßnahmen entscheiden darf, solange dies erforderlich ist (§ 1831 BGB). Ein Bevollmächtigter kann hier aber nur entscheiden, wenn diese Maßnahmen ausdrücklich in der Vollmacht benannt sind. Alle mit Freiheitsentziehung und Zwangsbehandlung verbundenen Maßnahmen müssen vom Betreuungsgericht genehmigt werden.

---

### Die Form der Vorsorgevollmacht

---

Grundsätzlich gibt es keine besonderen Formvorschriften für Vorsorgevollmachten. Zum Nachweis und aus Gründen der Klarheit sollte die Vollmacht jedoch schriftlich abgefasst werden. Sie muss nicht handschriftlich verfasst sein, allerdings ist dabei die Gefahr einer Fälschung am geringsten. Außerdem kann man eventuellen späteren Zweifeln an der Geschäftsfähigkeit des Vollmachtgebers eher begegnen, wenn der Text vollständig eigenhändig geschrieben ist. Meist wird jedoch ein Formular mit Ankreuzfeldern verwendet, das um die persönlichen Angaben ergänzt wird. Ein entsprechendes Formular finden Sie ab Seite 29 in dieser Vorsorgemappe. Keinesfalls sollten das Datum und die Unterschrift fehlen.

---

### Beurkundung und Beglaubigung

---

Die öffentliche Beglaubigung oder notarielle Beurkundung ist nicht gesetzlich vorgeschrieben. Damit die Vollmacht in Grundbuch- und Handelsregisterangelegenheiten genutzt werden kann, ist jedoch zumindest eine öffentliche Beglaubigung erforderlich. Mit der öffentlichen Beglaubigung wird bestätigt, dass die Unterschrift auf der Vollmacht von Ihnen stammt. Die Beglaubigung kann kostengünstig durch die örtliche Betreuungsbehörde erfolgen. Alternativ können Sie die Vollmacht auch von einem Notariat beglaubigen lassen.

Die notarielle Beurkundung erfüllt ebenfalls den Zweck des Identitätsnachweises, geht aber noch darüber hinaus. Bei der notariellen Beurkundung befasst man sich mit dem Inhalt der Vollmachtsurkunde. Durch rechtssichere Formulierungen werden inhaltlich fehlerhafte oder ungenau formulierte Vollmachten vermieden. Bei Zweifeln an der Geschäftsfähigkeit des Vollmachtgebers sind Notare verpflichtet, Nachforschungen anzustellen und eine Beurkundung gegebenenfalls abzulehnen. Aus diesem Grund kann die notarielle Beurkundung

auch als Nachweis der Geschäftsfähigkeit zum Zeitpunkt der Bevollmächtigung dienen.

---

### Widerruf und Änderung

---

Eine Vorsorgevollmacht können Sie jederzeit ändern oder widerrufen, solange Sie geschäftsfähig sind. Änderungen oder Ergänzungen, die Sie im Originaldokument vornehmen, sollten Sie mit Datum und Unterschrift bestätigen. Besonders bei größeren Änderungen empfehlen wir, eine neue Vollmacht zu erstellen und die alte zu vernichten. So werden eventuelle Zweifel an der Legitimität der Vollmacht vermieden. Bei einer notariell beglaubigten oder beurkundeten Vollmacht sind handschriftliche Änderungen und Ergänzungen nicht gestattet. In diesem Fall wäre also die Vollmacht zu widerrufen.

---

### Aufbewahrung und Registrierung

---

Damit die Vollmacht genutzt werden kann, muss diese im Original vorgelegt werden. Sie sollten daher sicherstellen, dass die von Ihnen bevollmächtigte Vertrauensperson über den Aufbewahrungsort informiert ist und im Ernstfall darauf zugreifen kann. Sie können das Originaldokument auch der bevollmächtigten Person direkt aushändigen. Bedenken Sie jedoch, dass die Vollmacht sofort eingesetzt werden kann.

Gegen eine einmalige Registrierungsgebühr können Sie Ihre Vorsorgevollmacht beim Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer registrieren lassen. Dabei handelt es sich um eine reine Datenbank, in der festgehalten wird, wer wem eine Vorsorgevollmacht für welche Lebensbereiche erteilt hat. Die Vollmacht selbst und deren Inhalte werden nicht erfasst. Die registrierten Daten können von Betreuungsgerichten jederzeit über einen gesicherten Online-Zugang abgerufen werden. Steht eine Entscheidung an, kann so schnell festgestellt werden, ob die betroffene Person eine Vertrauensperson benannt hat und aus diesem Grund auf eine gerichtliche Betreuung verzichtet werden kann.

#### **Bundesnotarkammer – Zentrales Vorsorgeregister**

Postfach 080151

10001 Berlin

Tel. 0800 3550500 (gebührenfrei)

Fax 030 38386677

info@vorsorgeregister.de

www.vorsorgeregister.de

# Das Ehegattennotvertretungsrecht

Warum Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung weiterhin wichtig sind.

Entgegen der weit verbreiteten Meinung können sich Ehegatten nicht ohne Weiteres gegenseitig umfassend vertreten. Grundsätzlich ist jeder für die Wahrnehmung seiner eigenen rechtlichen Angelegenheiten selbst verantwortlich. Ohne eine besondere gesetzliche Regelung oder Bevollmächtigung kann niemand für eine andere Person rechtsverbindliche Erklärungen abgeben. Dies gilt auch für Ehegatten.

Mit der Reform des Betreuungsrechts am 1. Januar 2023 wurde ein Notvertretungsrecht für Ehegatten in Gesundheitsfragen eingeführt. Die neue Regelung des § 1358 BGB ermöglicht es Ehegatten in bestimmten Notsituationen für einander Entscheidungen über medizinische Behandlungen zu treffen. Bislang war in diesen Fällen die Anordnung einer vorläufigen Betreuung erforderlich, sofern keine Vorsorgevollmacht vorgelegen hat.

## Voraussetzungen und Dauer

Das gegenseitige Notvertretungsrecht gilt nur für zusammenlebende Ehegatten und eingetragene Lebenspartner. Voraussetzung ist zudem, dass ein Ehegatte bewusstlos oder krank ist und aus diesem Grund seine Angelegenheiten der Gesund-

heitssorge rechtlich nicht besorgen kann. Der vertretende Ehegatte darf in unaufschiebbare Untersuchungen des Gesundheitszustandes, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe einwilligen oder sie untersagen. Von der Vertretungsbefugnis erfasst sind nur Einwilligungen in Behandlungen oder Eingriffe, die aus medizinischer Sicht notwendig sind.

Wie auch die Vorsorgevollmacht, regelt das Ehegattennotvertretungsrecht allerdings nur, wer Entscheidungen in den vorgenannten Angelegenheiten treffen kann, nicht aber wie sie zu treffen sind. Konkrete Vorstellungen, wie die medizinische Behandlung aussehen soll, müssen daher nach wie vor zusätzlich in einer Patientenverfügung geregelt werden.

Für die Ausübung des Vertretungsrechts nach der Erstbehandlung erhält der vertretende Ehegatte vom Arzt oder von der Ärztin ein Dokument. Das Vertretungsrecht endet spätestens sechs Monate nachdem vom behandelnden Arzt bestätigten Eintritt der Bewusstlosigkeit oder Krankheit. Sobald der vertretene Ehegatte wieder einwilligungs- und handlungsfähig ist, endet das Vertretungsrecht automatisch.

## Warum noch eine Vorsorgevollmacht?

Das Notvertretungsrecht ist keine vollständige Vorsorge, da es auf die Entscheidung in Gesundheitsangelegenheiten beschränkt ist. Daher müssen Behördengänge, Versicherungsangelegenheiten und Bankgeschäfte weiterhin in einer Vorsorgevollmacht geregelt werden. Zudem ist das Notvertretungsrecht zeitlich begrenzt und dauert maximal sechs Monate. Ist der Ehegatte nach Ablauf dieser Frist noch nicht in der Lage Entscheidungen zu treffen und es gibt keine Vollmacht, muss ein Betreuer bestellt werden.

Eine Vorsorgevollmacht ist eine umfassendere Lösung, da sie sowohl den Bereich der Gesundheitsvorsorge als auch den Bereich der Vermögensvorsorge abdeckt. Der Vertreter hat hierbei die Möglichkeit, alle notwendigen Handlungen für die Person vorzunehmen, die die Vollmacht erteilt hat. Es empfiehlt sich daher weiterhin eine Vorsorgevollmacht gegebenenfalls in Verbindung mit einer Patientenverfügung zu erstellen.



# Die Betreuungsverfügung



Sie kennen niemand, dem Sie eine Vollmacht erteilen wollen oder Sie möchten auf eine gerichtliche Kontrolle über Ihre zu regelnden Angelegenheiten nicht verzichten? Dann ist die **Betreuungsverfügung ein geeignetes Mittel.**

In einer Betreuungsverfügung können Sie festlegen, wie Sie betreut werden möchten, falls das Gericht eine Betreuung für notwendig erachten sollte. Sie können bestimmen, wer Ihr Betreuer sein soll und wer auf keinen Fall. Weiterhin können Sie Vorgaben festlegen, was wie geregelt werden soll. Außerdem können Sie festhalten, welche Wünsche und Gewohnheiten von Ihrer Betreuungsperson respektiert werden sollen. Dies kann beispielsweise beinhalten, ob Sie im Pflegefall zu Hause oder in einem Pflegeheim versorgt werden möchten oder welche Pflegeeinrichtung Sie bevorzugen.

Diese Wünsche sind für das Gericht und den Betreuer grundsätzlich verbindlich, es sei denn, Sie oder Ihr Vermögen würden dadurch erheblich gefährdet oder die Erfüllung eines Wunsches ist dem Betreuer nicht zuzumuten.

Eine Betreuungsverfügung kann mit einer wirksamen Vorsorgevollmacht verbunden werden. Dies ist beispielsweise für den Fall empfehlenswert, dass die Vollmacht eine bestimmte Geschäftsbesorgung nicht abdecken sollte oder Zweifel an der Wirksamkeit der Vollmacht bestehen sollten. Sie können deshalb auch verfügen, dass die von Ihnen bevollmächtigte Person als Betreuer ausgewählt werden soll, wenn trotz der Vollmacht eine Betreuerbestellung notwendig werden sollte.

## Form und Aufbewahrung

Für eine Betreuungsverfügung gibt es keine formalen Vorschriften. Es empfiehlt sich aber, sie schriftlich abzufassen und zu unterschreiben, damit kein Zweifel an der Echtheit entsteht. Im Unterschied zur Vorsorgevollmacht kann eine Betreuungsverfügung auch dann noch errichtet werden, wenn man nicht mehr voll geschäftsfähig ist. Allerdings muss man in der Lage sein, die Tragweite der Entscheidungen zu erfassen.

Eine Betreuungsverfügung muss im Bedarfsfall verfügbar sein, damit sie dem Betreuungsgericht zugeleitet werden kann. Sie können die Betreuungsverfügung im Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer (siehe Seite 10) registrieren lassen. Das Original bewahren Sie vorzugsweise in Ihrem Notfallordner an einem sicheren Ort auf.



### Info

**Wenn Sie staatliche Kontrolle ausdrücklich wünschen, können Sie in Erwägung ziehen, ob Sie auf die Vorsorgevollmacht verzichten und nur eine Betreuungsverfügung errichten.**

caritas



## HÄUSLICHE PFLEGE & TAGES PFLEGE

**Entlastung und Hilfe:  
freundlich – menschlich – zuverlässig**

Caritas-Sozialstation Ingolstadt e.V.  
Münchener Straße 69  
85051 Ingolstadt  
Telefon 08 41/9 73 58-0  
sozialstation@caritas-ingolstadt.de



## RAUM ZUM WOHLFÜHLEN

Alloheim Senioren-Residenz „Elisa“



Es stehen noch  
**freie Ein- und Zwei-  
raum-Wohnungen**  
zur Verfügung.

Der Schritt zum Betreuten Wohnen oder in die stationäre Pflege ist kein leichter. Das wissen wir – und genau deshalb wollen wir Ihnen hier ein echtes Zuhause schaffen. Für uns ist es selbstverständlich, dass wir Sie so behandeln, wie wir selbst behandelt werden möchten: mit Respekt, Empathie und Wertschätzung.

Die Senioren-Residenz „Elisa“ bietet 125 Wohnungen zwischen 36m<sup>2</sup> und 67m<sup>2</sup> an. Die Einheiten des betreuten Wohnens haben eine gehobene Ausstattung und sind barrierefrei und seniorengerecht.

### Die Leistungen der Senioren-Residenz:

- + Stationäre Pflege
- + Verhinderungspflege
- + Betreutes Wohnen



Alloheim Senioren-Residenz „Elisa“ | 85049 Ingolstadt  
Esplanade 15 | Telefon +49 841 3797-0 | ingolstadt@alloheim.de



## Kennen Sie Ihr Herzinfarkt-Risiko?



Rund 300.000 Menschen erleiden in Deutschland jedes Jahr einen Herzinfarkt. Finden Sie heraus, ob Sie gefährdet sind.

Jetzt den Test machen:  
[www.herzstiftung.de/risiko](http://www.herzstiftung.de/risiko)

## Hausnotruf. Hilfe auf Knopfdruck.



[www.hausnotruf.bayern](http://www.hausnotruf.bayern)  
[hausnotruf@kvingolstadt.brk.de](mailto:hausnotruf@kvingolstadt.brk.de)

Kostenlose telefonische Beratung  
☎ **0841 9333-24**



**Bayerisches  
Rotes  
Kreuz**

BRK-Kreisverband  
Ingolstadt

Auf der Schanz 30 · 85049 Ingolstadt

# Die Patientenverfügung

In der Patientenverfügung legen Sie fest, welche medizinischen und pflegerischen Maßnahmen nach Ihrem Willen getroffen oder auch nicht getroffen werden sollen.



Solange Sie als Patient einwilligungsfähig sind, entscheiden Sie selbst über alle Sie betreffenden ärztlichen Maßnahmen. Ohne Ihre Zustimmung dürfen – abgesehen von Notfällen – Behandlungen wie Operationen oder bestimmte Untersuchungen nicht durchgeführt werden.

Mit einer Patientenverfügung treffen Sie Vorsorge für den Fall, dass Sie nicht mehr entscheidungsfähig sind oder sich selbst nicht mehr äußern können. Sie legen damit im Voraus fest, welchen ärztlichen Maßnahmen Sie in bestimmten Situationen zustimmen oder welche Sie ablehnen. Auf diese Weise nehmen Sie trotz späterer Entscheidungsunfähigkeit Einfluss auf die ärztliche Behandlung und können damit Ihr Selbstbestimmungsrecht wahrnehmen.

Die Patientenverfügung richtet sich an die behandelnde Ärzteschaft und an Ihren Bevollmächtigten beziehungsweise Ihren Betreuer. Medizinische Maßnahmen sollen anhand des in Ihrer Patientenverfügung niedergelegten Willens durchgeführt werden. Haben Sie keine Patientenverfügung verfasst oder erfasst die Patientenverfügung nicht den aktuell zu entscheidenden Sachverhalt, hat es ein Betreuer oder Bevollmächtigter schwer. Er muss dann Ihren mutmaßlichen Willen feststellen und ermitteln, wie Sie sich in der Situation entscheiden würden, wenn Sie Ihren Willen noch selbst kundtun könnten. Dies kann sehr schwierig sein, wenn Sie in der Vergangenheit niemals schriftlich oder auch nur mündlich, z. B. gegenüber Angehörigen Ihre Vorstellungen für eine medizinische Behandlung, insbesondere in der letzten Lebensphase, geäußert haben. Verlieren Sie Ihre Entscheidungsfähigkeit, kann anhand der Patientenverfügung Ihr Wille hinsichtlich einer in Betracht

kommenden ärztlichen Maßnahme festgestellt bzw. darauf geschlossen und in Ihrem Sinne gehandelt werden.

---

## Welche Form muss eine Patientenverfügung haben?

---

Eine Patientenverfügung muss grundsätzlich schriftlich abgefasst und eigenhändig unterschrieben sein. Wegen der zum Teil weitreichenden Folgen der in einer Patientenverfügung getroffenen Festlegungen für Gesundheit und Leben hat der Gesetzgeber die Schriftform für erforderlich gehalten. Dadurch sollen die Betroffenen auch vor übereilten oder unüberlegten Entscheidungen geschützt werden.

Mit einer schriftlichen Verfügung ist Ihr Wille leichter nachweisbar und bietet eine bessere Gewähr dafür, dass er auch beachtet wird. Eine notarielle Beglaubigung oder Beurkundung ist möglich, jedoch nicht erforderlich. Sie können Ihre Patientenverfügung jederzeit formlos, also auch mündlich, widerrufen. Wenn Sie Ihre Patientenverfügung widerrufen, sollten Sie die „alte“ Verfügung vernichten und die von Ihnen bevollmächtigte Person darüber informieren.

---

## Muss die Patientenverfügung beachtet werden?

---

Eine Patientenverfügung als Ausdruck des Willens des Patienten ist verbindlich und bindet alle Personen, auch den behandelnden Arzt sowie Bevollmächtigte und Betreuer.

Die Patientenverfügung sollte klar und eindeutig formuliert sein und konkrete medizinische Situationen sowie die gewünschten oder abgelehnten Behandlungen darlegen. Es ist empfehlenswert, eine einmal niedergelegte Patientenverfügung regelmäßig zu überprüfen und den Willen gegebenenfalls durch eine erneute Unterschrift mit Datumsangabe zu bestätigen. Rechtlich vorgeschrieben ist eine solche Aktualisierung nicht. So kann man aber auch im eigenen Interesse überprüfen, ob die einmal festgelegten Behandlungswünsche noch gelten sollen oder vielleicht abgeändert werden müssen.

### Wer setzt meinen Willen durch?

Eine Patientenverfügung dokumentiert Ihren Willen, wenn Sie selbst nicht in der Lage sind, über bestimmte ärztliche Maßnahmen zu entscheiden. Jedoch sollte sichergestellt sein, dass dieser Wille im Zweifel auch von jemandem zur Geltung gebracht werden kann, der bevollmächtigt ist und Sie rechtlich vertreten darf. Deshalb empfiehlt es sich, die Patientenverfügung mit einer Vorsorgevollmacht oder zumindest mit einer Betreuungsverfügung zu kombinieren.



### Wichtig zu wissen!

**Die Entscheidung, ob Sie eine Patientenverfügung verfassen oder nicht, steht Ihnen völlig frei. Es besteht keinerlei Verpflichtung eine solche zu erstellen (§ 1827 Abs. 5 BGB). Die Errichtung oder Vorlage einer Patientenverfügung darf deshalb auch nicht zur Bedingung eines Vertragsabschlusses gemacht werden.**

**Wenn Sie etwa in eine Seniorenwohnanlage ziehen möchten, darf der Träger nicht von Ihnen verlangen, eine Patientenverfügung zu verfassen oder vorzulegen.**

Wenn Sie niemandem eine Vollmacht erteilt haben, wird bei Bedarf das Betreuungsgericht für Sie einen Betreuer mit dem Aufgabenbereich der Gesundheitspflege bestellen. Auch dieser ist gehalten, bei den für Sie zu treffenden Entscheidungen Ihren Willen zu beachten, wie er sich aus der Patientenverfügung ergibt.

### Wie soll die Patientenverfügung formuliert sein?

Für die Abfassung einer Patientenverfügung gibt es keine Vorgaben für bestimmte Formulierungen. Auch die Hinweise und das Formular ab Seite 35 in dieser Broschüre liefern lediglich Anhaltspunkte, wie Sie Ihren Willen und Ihre Wertvorstellungen so formulieren können, dass Ärzteschaft und Ihr Bevollmächtigter, bzw. Ihr Betreuer in die Lage versetzt werden, Entscheidungen in Ihrem Sinne zu treffen.

Bei der Abfassung einer Patientenverfügung sollten Sie sich an folgenden Hinweisen orientieren:

- Es kann hilfreich für das Verstehen Ihres Willens sein, wenn Sie Ihre Grundeinstellungen zu Fragen vom Leben und Sterben darlegen.
- Vermeiden Sie unscharfe Formulierungen wie „Ich will keine Apparatedizin“ oder „Ich will nicht unnötig leiden müssen“.
- Bemühen Sie sich in eigenen Worten Ihre Wünsche und Vorstellungen zu formulieren, zum Beispiel eine bereits bestehende Krankheit zu benennen und in Betracht kommende ärztliche Maßnahmen aufzuführen oder auszuschließen.
- Bei bestehenden Erkrankungen mit absehbaren Folgen sollten Sie Ihren Hausarzt zurate ziehen, bevor Sie Ihre Patientenverfügung schriftlich niederlegen oder ändern. Ärztliche Beratung und Hilfe sollten in jedem Fall in Anspruch genommen werden, um Ihre Wünsche so konkret wie möglich zu formulieren.
- Benennen Sie positive Wünsche zur medizinischen Behandlung und Pflege, insbesondere Maßnahmen zur Linderung von Schmerzen durch palliativmedizinische Behandlung oder Wünsche in Bezug auf die Sterbegleitung.

# Rechtliche Betreuung – was ist das?

**Erwachsene jeden Alters können durch Unfall, Krankheit oder Behinderung in die Lage geraten, ihre Angelegenheiten nicht mehr selbst regeln zu können.**

Wenn keine Vorsorgevollmacht erstellt wurde, ordnet das Gericht eine rechtliche Betreuung an. Diese hat das Ziel, die Selbstbestimmung soweit wie möglich zu erhalten und persönliche Wünsche und Bedürfnisse zu berücksichtigen.

Der Betreuer hat die Angelegenheiten der zu betreuenden Person so zu besorgen, dass diese ihr Leben nach den eigenen Wünschen und Interessen gestalten kann. Deshalb soll die Betreuung auf der Basis der individuellen Wünsche und Bedürfnisse der zu betreuenden Person erfolgen.

---

## Die gesetzlichen Regelungen

---

Nach § 1814 BGB kann volljährigen Personen, die auf Grund einer Krankheit oder Behinderung ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise rechtlich nicht besorgen können, eine Unterstützung zur Seite gestellt werden. Die Entscheidung, ob eine Betreuung eingerichtet wird, trifft das zuständige Gericht. Die Betreuung kann von der betroffenen Person für sich selbst

beantragt werden. Andere (z. B. Familienangehörige, Freunde, Bekannte) können die Einrichtung einer Betreuung lediglich anregen. Der Antrag bzw. die Anregung kann formlos, schriftlich oder mündlich bei der Geschäftsstelle der zuständigen Betreuungsabteilung des Amtsgerichts, in dessen Bezirk der gewöhnliche Aufenthalt der betroffenen Person liegt, erfolgen. Nach § 1814 Abs. 2 BGB darf gegen den freien Willen ein Betreuer nicht bestellt werden.

---

## Der Verfahrensablauf

---

Nachdem beim Betreuungsgericht eine Betreuung beantragt oder angeregt wurde, wird zu Beginn des Verfahrens ein ärztliches Gutachten eingeholt (§ 280 FamFG) und die Betreuungsbehörde angehört.

Die Betreuungsbehörde ist eine Abteilung der Stadt beziehungsweise des Landkreises, die das Gericht bei der Klärung der Frage, ob und in welchem Umfang eine Betreuung erforderlich ist und wer gegebenenfalls als Betreuer in Betracht kommt, unterstützt.

Das Gericht muss vor seiner Entscheidung die betroffene Person – von wenigen Ausnahmefällen abgesehen – persönlich anhören und sich einen eigenen Eindruck von ihr verschaffen.

Wenn das Gericht die Voraussetzungen für die Anordnung einer Betreuung aufgrund des durchgeführten Verfahrens und der Aussagen in dem Gutachten für gegeben erachtet, erlässt es einen Beschluss. In diesem Beschluss wird die Betreuung angeordnet und gleichzeitig ein Betreuer bestimmt. Außerdem werden die einzelnen Aufgabenbereiche angeordnet. Mögliche Aufgabenbereiche sind beispielsweise Wohnungsangelegenheiten, Vermögensverwaltung oder Gesundheitspflege.

Ein Aufgabenbereich wird nur angeordnet, wenn und soweit dessen rechtliche Wahrnehmung durch einen Betreuer erforderlich ist. Die Summe der angeordneten Aufgabenbereiche ist der Aufgabenkreis des Betreuers. Dieser darf nur innerhalb der angeordneten Aufgabenbereiche tätig werden.







Das Bundesministerium der Justiz hat eine umfangreiche Broschüre mit ausführlichen Informationen zum Betreuungsrecht herausgegeben.

Die Broschüre können Sie hier bestellen:

**Publikationsversand der Bundesregierung**

Postfach 481009  
18132 Rostock

Kontakt:

Tel. 030 18272-2721

Fax 030 1810272-2721

publikationen@bundesregierung.de

www.bmj.de



**Ihre Spende gibt Kindern ein gutes Bauchgefühl.**

Zu viele arme Kinder sind übergewichtig oder ernähren sich einseitig. Für diese Kinder setzen wir uns ein. Nur mit guter Ernährung können sich Kinder körperlich gesund entwickeln.

Spendenkonto  
IBAN: DE23 1002 0500 0003 3311 11 • Bank für Sozialwirtschaft



**Rechtsanwältin Marietta Pietsch**

Ich lege Wert auf eine sorgfältige Beratung. Gerade im persönlichen Gespräch lassen sich besondere Umstände und Probleme herausfinden, die eine umfassende Rechtsbearbeitung ermöglichen. Aus langjähriger Erfahrung weiß ich, dass so die Interessen meiner Mandanten bestmöglich gewahrt werden.



Gerne biete ich Ihnen einen Termin für ein Beratungsgespräch zu folgenden Tätigkeitsbereichen an:

- Familienrecht
- Sozialrecht
- Erbrecht
- Sozialversicherungsrecht
- Mietrecht
- Versicherungsrecht
- Wohneigentumsrecht
- Arbeitsrecht

Rechtsanwältin Marietta Pietsch  
Mauthstraße 9  
85049 Ingolstadt  
Tel. 0841 9312233



Mitglied im **Anwalt**Verein

Mitgliedschaft im Verein Miteinander - Füreinander Seniorenhilfe e. V.

# Erbrecht und Testament

Hat ein Erblasser keine Regelungen getroffen, gilt automatisch das gesetzliche Erbrecht. Dieses ist längst nicht immer im Sinne des Erblassers.



**A**n die letzten Dinge im Leben möchten viele Menschen nicht denken – mit oft folgenschweren Konsequenzen: Nicht nur bei einem plötzlichen Tod stehen die Hinterbliebenen häufig vor dem Rätsel, was mit dem Erbe zu geschehen hat. Frühzeitige Regelungen können Verwirrungen und Streitigkeiten verhindern, wenn sie den gesetzlichen Anforderungen genügen.

Obwohl das Erbrecht, das im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) geregelt ist, für den Laien kompliziert erscheint, gibt es ein paar einfache Grundsätze. So erben Kinder und Ehepartner immer, denn sie haben Pflichtteilsansprüche. Auch der testamentarische Alleinerbe muss diesen Pflichten nachkommen.

## Wie hat ein Testament auszusehen, damit es Gültigkeit erlangt?

Zunächst gibt es das privatschriftliche oder handschriftliche Testament. Es muss tatsächlich vom Erblasser persönlich und komplett handschriftlich verfasst und unterzeichnet sein. Der Wille muss klar und unmissverständlich ausgedrückt werden. Wichtig sind die Nennung der Erben und die Verteilung des Erbes. Auch Ort und Datum des Verfassens sollten enthalten sein, für die Gültigkeit ist dies aber nicht zwingend notwendig.

Damit könnten bei Vorliegen mehrerer Testamente aber Missverständnisse vermieden werden. Laut Stiftung Warentest sind über 90 Prozent aller handschriftlichen Testamente fehlerhaft. Zahlreiche Irrtümer im Erbrecht sind Ursache für die fehlerhaften Testamente.

## Das gemeinschaftliche Testament

In der Regel wird ein gemeinschaftliches Testament von Ehegatten (§ 2265 BGB) gemeinsam auf einem Dokument errichtet (daher auch „Ehegattentestament“). Ehegatten gleich gestellt sind eingetragene Lebenspartner (§ 10 Abs. 4 LPartG.). Bei einem handschriftlich verfassten Testament muss einer der Partner den Text handschriftlich abfassen und unterschreiben. Der andere setzt nur seine Unterschrift darunter. Empfehlenswert ist ein Zusatz wie: „Dies ist auch mein letzter Wille“.

Will ein Partner das gemeinschaftliche Testament ändern, geht das nur in Abstimmung mit dem anderen Partner. Widerspricht der andere einer Änderung, bleibt nur die Möglichkeit, den Widerruf notariell zu beurkunden und dem anderen Partner durch den Gerichtsvollzieher zustellen zu lassen. Mit diesem Schritt wird das gemeinsam errichtete Testament unwirksam. Eine alleinige, heimliche Änderung ist nicht möglich.



## Anwaltliche Beratung

**Bei der Errichtung eines Testaments oder der Gestaltung eines Erbvertrages sollte auf jeden Fall sachkundige anwaltliche Hilfe in Anspruch genommen werden. Die hierbei anfallenden Kosten sind immer sinnvoll investiert, da auf diese Weise kostenträchtige und unerfreuliche Erbstreitigkeiten vermieden werden können.**

Eine Alternative ist die Errichtung eines gemeinschaftlichen Testaments durch ein Notariat. Streben andere Personen (z.B. Geschwister) eine ähnliche Wirkung wie bei einem gemeinschaftlichen Testament an, besteht die Möglichkeit, einen notariellen Erbvertrag zu schließen.

## Der Erbvertrag

Anders als ein Testament wird ein Erbvertrag nicht einseitig durch den Erblasser erklärt. Da es sich hierbei um einen Vertrag handelt, müssen auch mindestens zwei Parteien hieran beteiligt sein. So müssen sowohl der Erblasser als auch die Erben bei der notariellen Beurkundung anwesend sein und den Erbvertrag eigenhändig unterschreiben. Grundsätzlich erfüllt ein Erbvertrag aber den gleichen Zweck wie ein Testament. Als letztwillige Verfügung dient ein solcher Vertrag zur frühzeitigen Regelung des Nachlasses.

## Erbvertrag und Testament im Vergleich

Der wesentliche Unterschied zwischen einem Testament und einem Erbvertrag besteht in der Form der Errichtung. Während das Testament einseitig vom Erblasser erstellt wird, sind am Erbvertrag immer zwei Parteien beteiligt. Hierbei können beide Parteien über ihren Nachlass verfügen (gegenseitiger Erbvertrag). Es genügt jedoch schon, wenn auch nur eine Seite letztwillige Verfügungen trifft (einseitiger Erbvertrag). Der Erbvertrag muss im Beisein aller beteiligten Vertragsparteien notariell beurkundet werden und kann nur persönlich vom Erblasser – und nicht von einem Vertreter oder Betreuer – geschlossen werden. Anschließend wird der Vertrag vom Notariat für die Vertragsparteien verwahrt.

Der ganz entscheidende Unterschied zum Testament ist die Bindungswirkung. Ein Testament kann jederzeit spontan und einseitig geändert werden, während der Erbvertrag eine stärkere Bindungswirkung hat. Änderungen an einem Erbvertrag – wie bei jedem anderen Vertrag auch – sind nur möglich, wenn beide Seiten zustimmen.

Sinnvoll kann ein Erbvertrag für unverheiratete Paare sein, da diese kein gemeinschaftliches Testament erstellen können. Ein Erbvertrag eignet sich auch als Absicherung für eine Pflegeperson, die im Vorgriff auf ein späteres Erbe den Erblasser betreut. Denn im Gegensatz zum Testament kann der Erblasser in einem Erbvertrag mit seinem Vertragspartner eine

Gegenleistung festlegen, zum Beispiel seine Pflege. Da der Erbvertrag nicht einseitig änderbar ist, kann die Pflegeperson darauf vertrauen, tatsächlich zu erben.

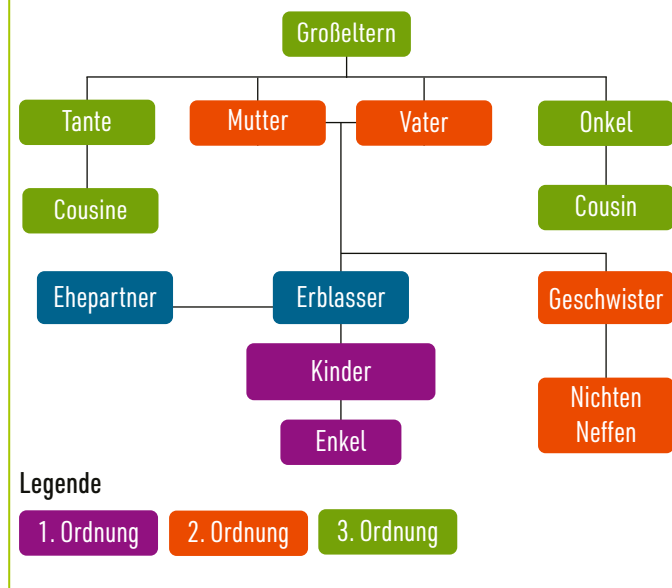


## Gesetzliche Erbfolge – wer erbt?

Wer seinen letzten Willen nicht durch Testament oder Erbvertrag regelt, für den gilt die gesetzliche Erbfolge. Danach erben Verwandte, wenn sie der dem Verstorbenen am nächsten stehenden Ordnung angehören.

Verwandte der 1. Ordnung sind die Kinder; an die Stelle verstorbener Kinder treten deren Kinder. Verwandte der 2. Ordnung sind die Eltern; an die Stelle verstorbener Eltern treten deren Kinder, d. h. die Geschwister oder die Halbgeschwister des Erblassers.

Verwandte der 2. Ordnung kommen erst zum Zuge, wenn Verwandte der 1. Ordnung nicht vorhanden sind. Das Gesetz definiert nach dem gleichen Schema weitere Ordnungen. Neben Verwandten hat auch der Ehepartner ein gesetzliches Erbrecht. Im häufigen Fall der Zugewinnngemeinschaft beträgt die Quote des Ehepartners 50 %.



# Vorsorge für den Todesfall

Niemand beschäftigt sich gerne mit dem eigenen Tod. Dennoch ist es wichtig, rechtzeitig Vorsorge zu treffen, um seinen Hinterbliebenen unnötige Belastungen zu ersparen.



**A**ngehörige sind oft überfordert, mit dem Tod eines geliebten Menschen umzugehen. Deshalb ist es ratsam, darüber nachzudenken, wie Sie Vorsorge treffen können. Damit Sie einmal so Abschied nehmen, wie es Ihren eigenen Vorstellungen entspricht. Mit einer Bestattungsverfügung können Sie Angehörige entlasten und Wünsche für Ihre Bestattung formulieren.

## Was muss man bei einer Bestattungsverfügung beachten ?

In der Bestattungsverfügung legen Sie Ihre Wünsche und Vorstellungen zur Art und Weise der Bestattung (Bestattungsart, Trauerfeier, Blumen etc.) fest, um Ihren letzten Willen auch bei der eigenen Bestattung verwirklichen zu können. Der Gesetzgeber stellt vergleichsweise geringe Anforderungen an die Form der Bestattungsverfügung. Damit keine Zweifel an der Echtheit des Dokuments aufkommen, sollte sie am besten handschriftlich verfasst werden. Alternativ kann ein Formular wie hier in der Mappe auf Seite 41 verwendet werden. Das Datum und die eigene Unterschrift unter der Bestattungsverfügung dürfen nicht fehlen. Eine notarielle Beglaubigung kann sinnvoll sein, eine Pflicht dazu besteht jedoch nicht.

Es ist wichtig, Ihre Bestattungsverfügung mit Ihren engsten Angehörigen oder einer Vertrauensperson zu besprechen, damit diese über Ihre Wünsche informiert sind. Sorgen Sie dafür, dass die Bestattungsverfügung im Falle Ihres Todes schnell gefunden wird. Ein guter Ort ist beispielsweise ganz vorn im Ordner mit Ihren persönlichen Versicherungs- und Rentenunterlagen. Sie können die Bestattungsverfügung auch an eine Person übergeben, die zeitnah von Ihrem Tod erfahren wird (Kinder, gute Freunde, langjährige Nachbarn etc.). Daneben können weitere Ausfertigungen beim zuständigen Pfarramt, der Friedhofsverwaltung oder auch bei dem gewünschten Bestattungsunternehmen hinterlegt werden.

Wenn Sie neben den organisatorischen Dingen auch die Finanzierung der Bestattung vorab regeln möchten, empfiehlt sich der Abschluss eines Bestattungsvorsorgevertrages (siehe Seite 22). Dieser setzt auf die Bestattungsverfügung auf und regelt darüber hinaus auch den finanziellen Teil. Vorsorgeverträge werden direkt mit einem Bestattungsunternehmen geschlossen.



### Wichtig zu wissen!

**Wenn keine Willenserklärung in Form einer Bestattungsverfügung vorliegt, entscheiden die Angehörigen über die Art und Durchführung der Bestattung. Grundlage dafür ist die Bestattungspflicht. Bei einem Todesfall müssen die Bestattungspflichtigen dafür sorgen, dass die Beisetzung durchgeführt wird. Diese Bestattungspflicht liegt bei den nächsten voll geschäftsfähigen Angehörigen und ist vom Erbrecht und von der Kostentragungspflicht zu trennen.**



## Wer hilft im Trauerfall?

### Bestatter

Der erste Weg der Hinterbliebenen führt in der Regel zu einem Bestattungsunternehmen. Hier erhalten Angehörige Beratung und Unterstützung bei der Vorbereitung für die Beerdigung.

#### Zu den Leistungen gehören unter anderem:

- » Erledigung der Behördengänge
- » Beratung bei der Auswahl des Sargs bzw. der Urne
- » Überführung zum Friedhof
- » Vereinbarung eines Termins für die Beisetzung
- » Gestaltung von Trauerbriefen und Anzeigen
- » Organisation der Trauerfeier
- » Dekoration von Sarg bzw. Urne und Trauerhalle

Die Kosten können je nach den Wünschen der Angehörigen stark schwanken. Daher ist es empfehlenswert, sich bei verschiedenen Bestattern nach den Preisen zu erkundigen.

### Seelsorger

Bei der Trauerfeier oder bei der Beisetzung wird von vielen Hinterbliebenen religiöser Beistand gewünscht. Dazu begleiten Verantwortliche der Religionsgemeinschaften die Trauergemeinde.

### Trauerredner

Nicht kirchlich gebundene Menschen können sich an einen Trauerredner wenden, der mit ihnen die Trauerfeier gestaltet und Begleitung zum Grab anbietet.

### Musiker

Trauermusik spielt neben der Trauerrede eine wichtige Rolle auf einer Trauerfeier. Neben der Möglichkeit des Orgelspiels können auch Sänger oder Musikkapellen der Trauerfeier einen individuellen Charakter geben.

### Steinmetz

Als Symbol des dauerhaften Gedenkens wird von einem Großteil der Angehörigen ein Grabstein gewünscht. Der Steinmetz versieht den gewünschten Stein mit den gewünschten Schriften, Symbolen und persönlichen Angaben des Verstorbenen und stellt ihn nach Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung auf.

## Bestattungen Holzward

Trauern heißt liebevolles Erinnern

Überführungen zu  
allen Friedhöfen

Erd-, Feuer- und  
Seebestattungen

Vorsorgeberatung

Hausbesuche



Wir sind Tag und Nacht für Sie unter der  
Telefonnummer **08 41 / 1 42 66 81** erreichbar.

Gerolfinger Str. 5a (gegenüber Westfriedhof)  
85049 Ingolstadt

[info@bestattungen-holzward.de](mailto:info@bestattungen-holzward.de)  
[www.bestattungen-holzward.de](http://www.bestattungen-holzward.de)

## Bewahren, was wichtig ist

Ihr Testament für Menschen in Not



[www.caritas-international.de/testament](http://www.caritas-international.de/testament)

Ihre Ansprechpartnerin:  
**Johanna Klumpp**  
Tel.: 0761 200-295

 **caritas international**  
DAS HILFSWERK DER DEUTSCHEN CARITAS

# Der Bestattungsvorsorgevertrag

**Mit einem Bestattungsvorsorgevertrag lassen sich zu Lebzeiten alle Details einer Beisetzung und deren Bezahlung regeln.**

Ein Bestattungsvorsorgevertrag wird direkt mit einem Bestattungsinstitut abgeschlossen. Praktisch alle Bestattungsunternehmen bieten neben einer individuellen Beratung solche Vorsorgeverträge an. Dieser mit dem Bestattungsunternehmen geschlossene Vertrag ist nach dem Bestattungsrecht verbindlich und behält über den Tod hinaus seine Gültigkeit. Hinterbliebene haben daher nicht die Möglichkeit, Änderungen vorzunehmen.

Generell werden im Vertrag zwei Teilbereiche schriftlich fixiert. Der erste Teil widmet sich den persönlichen Wünschen für die eigene Bestattung. Daher ist alles, was in diesem Bereich schriftlich festgelegt wird, eine Frage der persönlichen Wünsche und des Budgets, das für diese zur Verfügung steht. Der zweite Teil regelt die Bestattungskosten bzw. die Beitragszahlungen, die die Dienstleistungen für die eigene Bestattung decken. Hier werden die einzelnen Kosten für Sarg, Trauerrede, Musik, Blumenschmuck festgelegt. Wichtig ist, dass die Kosten transparent dargestellt werden und eine Gesamtsumme inklusive

aller Leistungen genannt wird. Das Bestattungsunternehmen sollte so kalkulieren, dass Preissteigerungen über die Jahre möglichst abgedeckt werden.

---

## Absicherung der Kosten

---

Den für die Bestattungskosten notwendigen Betrag können Sie auf einem Treuhandkonto hinterlegen, wie sie z.B. der Verband unabhängiger Bestatter (VuB), der Bundesverband der Deutschen Bestatter (BDB) oder das Deutsche Institut für Bestattungskultur (DIB) anbieten. Das Geld gilt dort als zweckbestimmte Bestattungsvorsorge. Sofern der Betrag angemessen ist, hat das Sozialamt keinen Zugriff darauf.

Eine weitere Option ist die Sterbegeldversicherung, in die monatliche Beiträge eingezahlt werden. Die Versicherungssumme wird im Todesfall an die eingesetzte Bezugsperson ausbezahlt.





## Anzeige eines Sterbefalls beim Standesamt

Der Tod eines Menschen muss dem Standesamt angezeigt werden, in dessen Zuständigkeitsbereich er gestorben ist. Die Anzeige muss spätestens am dritten Werktag (Samstag gilt nicht als Werktag), der auf den Tod folgt, erfolgen.

### Anzeigepflichtig ist in nachstehender Reihenfolge:

1. Jede Person, die mit der verstorbenen Person in häuslicher Gemeinschaft gelebt hat.
2. Die Person, in deren Wohnung sich der Sterbefall ereignet hat.
3. Jede andere Person, die bei dem Tod zugegen war oder von dem Sterbefall aus eigenem Wissen unterrichtet ist.

Bei Sterbefällen im Krankenhaus, Pflegeheim sowie sonstigen Einrichtungen ist der Träger der Einrichtung zur Anzeige verpflichtet.

Zur Vorlage beim Standesamt für die Beurkundung eines Sterbefalls werden folgende Unterlagen benötigt.

### Wenn die verstorbene Person ledig war:

- » Personalausweis und Geburtsurkunde

### Wenn die verstorbene Person verheiratet war:

- » Personalausweis und Geburtsurkunde
- » Heiratsurkunde (Familienbuch/Stammbuch)

### Wenn die verstorbene Person geschieden war:

- » Personalausweis und Geburtsurkunde
- » Heiratsurkunde (Familienbuch/Stammbuch)
- » Scheidungsurteil mit Rechtskraftvermerk

### Wenn die verstorbene Person verwitwet war:

Personalausweis und Geburtsurkunde  
Heiratsurkunde (Familienbuch/Stammbuch)

### Außerdem werden benötigt:

- » Die ärztliche Todesbescheinigung Blatt A und B (nicht vertraulicher Teil) sowie Blatt 1 und 2 (vertraulicher Teil) im Umschlag
- » Personalausweis der anzeigenden Person



*„Ich genieße  
den Moment –  
jetzt, wo alles  
geregelt ist.“*

**MAYINGER**  
BESTATTUNGEN

*Abschied und Erinnerung individuell gestalten*

Richard-Wagner-Str. 39 · Ingolstadt  
**Tel. 0841/99 32 57 70**

[www.mayinger-bestattungen.de](http://www.mayinger-bestattungen.de)



**Nachhaltig Gutes tun!**

Bund für  
Umwelt und  
Naturschutz  
Deutschland  
**BUND**  
THE ENDS OF THE EARTH GERMANY

Mit einer Kondolenzspende für den BUND bewahren Sie ein würdiges Andenken an Verstorbene und helfen uns, Umwelt und Natur für nachfolgende Generationen zu erhalten.

Informationen unter:  
Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland  
E-Mail: [info@bund.net](mailto:info@bund.net) oder Tel. 0 30/2 75 86-565

[www.bund.net/kondolenzspenden](http://www.bund.net/kondolenzspenden)



# Formularteil

Auf den folgenden Seiten finden Sie alle wichtigen Formulare für Ihre persönliche Vorsorge. Sie können die einzelnen Formulare direkt ausfüllen und die komplette Vorsorgemappe in Ihrem persönlichen Vorsorgeordner abheften. Alternativ hierzu können Sie die Formulare auch im Internet herunterladen:

[www.vorsorgemappe.online/formulare](http://www.vorsorgemappe.online/formulare)

Die Formulare können Sie direkt am PC ausfüllen und ausdrucken (empfehlenswert, wenn Sie Ihre Vollmacht bei einem Notariat oder der Betreuungsbehörde beglaubigen lassen möchten).





# Meine persönlichen Daten

Vor- und Nachname | ggf. Geburtsname

Geburtsort

Geburtsdatum

Pass-/Ausweisnummer

Familienstand

Konfession

PLZ

Ort

Telefon

Straße, Hausnummer

Mobiltelefon

E-Mail

Behindertenausweis  Ja  Nein

Organspendeausweis  Ja  Nein

## Meine hausärztliche Praxis:

Name

PLZ

Ort

Telefon

Straße, Hausnummer

Telefax

## Pflegedienst / Sozialstation

Name

Telefon

## Angehörige / Bezugspersonen

Name

Telefon

Name

Telefon

Name

Telefon

Name

Telefon

## Vorsorgeregelungen

Ich habe die folgenden Vorsorgeverfügungen getroffen:

Ich habe eine Vorsorgevollmacht erteilt an:

Vor- und Nachname

PLZ

Ort

Telefon

Straße, Hausnummer

Mobiltelefon

E-Mail

Betreuungsverfügung       Patientenverfügung       Bestattungsverfügung

Meine Vorsorgeverfügungen sind im Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer ([www.vorsorgeregister.de](http://www.vorsorgeregister.de)) registriert.

## Bankvollmacht\*

Ich habe eine Bankvollmacht für folgende Person erteilt:

Vor- und Nachname

PLZ

Ort

Telefon

Straße, Hausnummer

Mobiltelefon

Die Bankvollmacht gilt für die folgenden Konten:

IBAN

Geldinstitut

IBAN

Geldinstitut

Die Originalausfertigungen der Bankvollmacht(en) befinden sich:

---

\* Eine Bankvollmacht wird von den meisten Geldinstituten nur auf hauseigenen Formularen akzeptiert. Wenden Sie sich diesbezüglich an Ihr kontoführendes Geldinstitut.

## Computerpasswörter

Die Passwörter für meinen Computer und mein Smartphone habe ich in einem verschlossenen Umschlag hinterlegt. Den Aufbewahrungsort kennt:

Vor- und Nachname

Telefon

## Versicherungen

Rentenversicherung:

Versicherungsnummer

Kennzeichen

\_\_\_\_\_

Aufbewahrungsort

Die Unterlagen für die folgenden sonstigen Versicherungen befinden sich:

\_\_\_\_\_

Aufbewahrungsort

- |  |   |   |
|--|---|---|
| <input type="checkbox"/> Krankenversicherung       | <input type="checkbox"/> Lebensversicherung     | <input type="checkbox"/> Privathaftpflicht        |
| <input type="checkbox"/> Pflege-Zusatzversicherung | <input type="checkbox"/> Unfallversicherung     | <input type="checkbox"/> Hausratversicherung      |
| <input type="checkbox"/> Kfz-Versicherung          | <input type="checkbox"/> Sterbegeldversicherung | <input type="checkbox"/> Rechtsschutzversicherung |
| <input type="checkbox"/> _____                     | <input type="checkbox"/> _____                  | <input type="checkbox"/> _____                    |

## Bankunterlagen / Steuerunterlagen

Meine Bankunterlagen / Steuerunterlagen befinden sich:

\_\_\_\_\_

Aufbewahrungsort

## Wohnung

Ich wohne:  Im eigenen Haus / in eigener Wohnung  Zur Miete

Vermieter:

Vor- und Nachname

PLZ

Ort

Telefon

Straße, Hausnummer

E-Mail

Die  Hausschlüssel  Wohnungsschlüssel sind hinterlegt bei:

Vor- und Nachname

Telefon

## Nachlassregelungen

Ich habe meine Nachlassverfügung wie folgt getroffen:

Handschriftliches Testament     Notarielles Testament     Erbvertrag

Name und Anschrift des Notariats, bei dem mein Testament/ Erbvertrag errichtet wurde:

Notariat

PLZ

Ort

Telefon

Straße, Hausnummer

E-Mail

Kenntnis von meiner Nachlassverfügung hat:

Vor- und Nachname

PLZ

Ort

Telefon

Straße, Hausnummer

E-Mail

Aufbewahrungsort meines (handschriftlichen) Testaments:

---

## Bestattung

Ich habe eine Bestattungsverfügung erstellt  Ja  Nein

Aufbewahrungsort meiner Bestattungsverfügung:

---

Ich habe einen Bestattungsvorsorgevertrag abgeschlossen  Ja  Nein

Bestattungsinstitut

PLZ

Ort

Telefon

Straße, Hausnummer

E-Mail

## Vorsorgevollmacht | Seite 1 von 4

Ich,

Vor- und Nachname | ggf. Geburtsname

(Vollmachtgeber/in)

Geburtsort

Geburtsdatum

PLZ

Ort

Telefon

Straße, Hausnummer

E-Mail

### erteile hiermit Vollmacht an:

Vor- und Nachname | ggf. Geburtsname

(Bevollmächtigte Person)

Geburtsort

Geburtsdatum

PLZ

Ort

Telefon

Straße, Hausnummer

E-Mail

Die Vertrauensperson wird hiermit bevollmächtigt mich in allen Angelegenheiten zu vertreten, die ich nachfolgend mit „Ja“ angekreuzt oder gesondert angegeben habe. Mit dieser Vollmachtserteilung soll eine vom Gericht angeordnete Betreuung vermieden werden. Die Vollmacht bleibt daher in Kraft, wenn ich nach ihrer Errichtung geschäftsunfähig werden sollte.

Sie darf Untervollmachten erteilen.

Ja  Nein

Ich bestimme, dass diese Vollmacht über den Tod hinaus – bis zum Widerruf durch die Erben – fortgilt.

Ja  Nein

---



---



---

Die Vollmacht ist nur wirksam, solange die bevollmächtigte Person die Vollmachtsurkunde besitzt und bei der Vornahme eines Rechtsgeschäfts diese im Original vorlegen kann.

## Vorsorgevollmacht | Seite 2 von 4

### 1. Gesundheitsangelegenheiten / Pflegebedürftigkeit

■ Sie darf in allen Angelegenheiten der Gesundheitspflege entscheiden, ebenso über alle Einzelheiten einer ambulanten oder (teil-)stationären Pflege. Sofern ich eine Patientenverfügung verfasst habe, ist sie befugt, meinen dort festgelegten Willen durchzusetzen.  Ja  Nein

■ Insbesondere darf sie in alle Maßnahmen zur Untersuchung des Gesundheitszustandes, in Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe einwilligen, diese ablehnen oder die Einwilligung in diese Maßnahmen widerrufen, auch wenn mit der Vornahme, dem Unterlassen oder dem Abbruch die Gefahr besteht, dass ich sterbe oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleide (§ 1829 Abs. 1 und 2 BGB) <sup>1)</sup>.  Ja  Nein

■ Sie darf Krankenunterlagen einsehen und deren Herausgabe an Dritte bewilligen. Ich entbinde die mich behandelnden Ärzte und das nichtärztliche Personal gegenüber meiner bevollmächtigten Person von der Schweigepflicht. Sie darf ihrerseits die mich behandelnden Ärzte sowie das nichtärztliche Personal von der Schweigepflicht gegenüber Dritten entbinden.  Ja  Nein

■ Solange es erforderlich ist, darf sie über meine Unterbringung mit freiheitsentziehender Wirkung (§ 1831 Abs. 1 BGB)<sup>2)</sup>, über freiheitsentziehende Maßnahmen (z.B. Bettgitter, Medikamente u. Ä.) in einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung (§ 1831 Abs. 4 BGB)<sup>2)</sup> und über ärztliche Zwangsmaßnahmen (1832 Abs. 1 BGB)<sup>2)</sup> entscheiden. Wenn eine ärztliche Zwangsmaßnahme in Betracht kommt, darf sie über meine Verbringung zu einem stationären Aufenthalt in einem Krankenhaus entscheiden (§ 1832 Abs. 4 BGB)<sup>2)</sup>.  Ja  Nein

### 2. Aufenthalts- und Wohnungsangelegenheiten

■ Sie darf meinen Aufenthalt bestimmen, mich bei der Meldebehörde ab- und anmelden. Sie darf Rechte und Pflichten aus meinem Mietvertrag, einschließlich einer Kündigung, wahrnehmen sowie meinen Haushalt auflösen. Sie darf einen neuen Wohnraummietvertrag oder einen Vertrag nach dem Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (Vertrag über die Überlassung von Wohnraum mit Pflege- und Betreuungsleistungen) abschließen und kündigen.  Ja  Nein

### 3. Vertretung vor Behörden und Gerichten

■ Sie darf mich bei Behörden, Versicherungen, Renten- und Sozialleistungsträgern vertreten. Dies umfasst auch die datenschutzrechtliche Einwilligung.  Ja  Nein

■ Sie darf mich vor Gericht vertreten sowie Prozesshandlungen aller Art vornehmen.  Ja  Nein

<sup>1)</sup> Eine Genehmigung des Betreuungsgerichtes ist nicht erforderlich, wenn zwischen der bevollmächtigten Person und dem behandelnden Arzt Einverständnis darüber besteht, dass die Erteilung, Nichterteilung oder der Widerruf der Einwilligung dem Willen des Patienten (Vollmachtgebers) entspricht (§ 1829 Abs. 4 und 5 BGB).

<sup>2)</sup> In diesen Fällen muss die bevollmächtigte Person eine Genehmigung des Betreuungsgerichts einholen (§ 1831 Abs. 2 und 5 BGB und § 1832 Abs. 2, 4 und 5 BGB).

## Vorsorgevollmacht | Seite 3 von 4

### 4. Vermögenssorge (bitte beachten Sie die unten stehenden Hinweise)

- Sie darf mein Vermögen verwalten und hierbei alle Rechtshandlungen und Rechtsgeschäfte im In- und Ausland vornehmen, Erklärungen aller Art abgeben und entgegennehmen sowie Anträge stellen, ändern und zurücknehmen,  Ja  Nein  
namentlich
- über Vermögensgegenstände jeder Art verfügen,  Ja  Nein
- Zahlungen und Wertgegenstände annehmen,  Ja  Nein
- mich im Geschäftsverkehr mit Kreditinstituten vertreten,  Ja  Nein
- Willenserklärungen bezüglich meiner Konten, Depots und Safes abgeben,  Ja  Nein
- Schenkungen in dem Rahmen vornehmen, der einem Betreuer rechtlich gestattet ist (also Gelegenheitsgeschenke oder nach meinen Lebensverhältnissen angemessene Zuwendungen).  Ja  Nein

- \_\_\_\_\_
- \_\_\_\_\_
- \_\_\_\_\_

- Folgende Geschäfte soll sie **nicht** vornehmen können:

- \_\_\_\_\_
- \_\_\_\_\_

### 5. Post- und Telekommunikation

- Im Rahmen der Ausübung dieser Vollmacht darf sie die für mich bestimmte Post – auch Einschreiben mit dem Vermerk „Eigenhändig“ – entgegennehmen, öffnen und lesen. Dies gilt – unabhängig vom Zugangsmedium (Smartphone, PC, Tablet) – auch für E-Mails, SMS, Chatnachrichten, Telefonanrufe und das Abhören von Sprachnachrichten. Zudem darf sie alle damit zusammenhängenden Willenserklärungen (Vertragsabschlüsse, Kündigungen) abgeben.  Ja  Nein

#### Hinweise:

Für bestimmte Rechtsgeschäfte, z. B. die Aufnahme eines Darlehens, ist die notarielle Beurkundung unumgänglich (§ 492 Abs. 4 BGB). Bei Immobilienangelegenheiten verlangt das Grundbuchamt eine öffentlich beglaubigte Urkunde, also mindestens eine vom Notar oder der Betreuungsbehörde öffentlich beglaubigte Vollmacht. Eine notarielle Beurkundung hat eine noch höhere Akzeptanz.

Ferner ist eine notarielle Beurkundung sinnvoll für Handels- und Gewerbetreibende oder Gesellschafter einer Personen- oder Kapitalgesellschaft. Zumindest bedarf es einer öffentlich beglaubigten Vollmacht, wenn Erklärungen gegenüber dem Handelsregister abgegeben werden sollen.

Bei Bankangelegenheiten ist es ratsam, ergänzend eine Vollmacht auch gesondert auf einem von Banken und Sparkassen angebotenen Vordruck zu erteilen. Diese Vollmacht berechtigt zur Vornahme aller Geschäfte, die mit der Konto- und Depotführung in unmittelbarem Zusammenhang stehen. Um etwaige spätere Zweifel an der Wirksamkeit auszuräumen, sollten Sie grundsätzlich die Konto- und Depotvollmacht in Ihrem Geldinstitut unterzeichnen.

## Vorsorgevollmacht | Seite 4 von 4

### 6. Digitale Medien

■ Sie darf unabhängig vom Zugangsmedium (z. B. PC, Tablet, Smartphone) auf meine gesamten Daten im World Wide Web (Internet), insbesondere Benutzerkonten (z. B. in sozialen Netzwerken, bei Zahlungsdienstleistern, bei E-Commerce-Anbietern) zugreifen. Sie hat das Recht zu entscheiden, ob diese Inhalte beibehalten, geändert oder gelöscht werden sollen. Sie darf sämtliche hierzu erforderlichen Zugangsdaten nutzen und diese anfordern.

Ja  Nein

### 7. Betreuungsverfügung

■ Sollte trotz dieser Vollmacht eine gesetzliche Vertretung („rechtliche Betreuung“) erforderlich sein, soll die in dieser Vollmacht bestimmte Person für die Betreuung bestellt werden.

Ja  Nein

### 8. Weitere Regelungen

■ \_\_\_\_\_

■ \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Vollmacht gebende Person

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift bevollmächtigte Person

#### Beglaubigungsvermerk

Die vorstehende Unterschrift / das vorstehende Handzeichen von:

\_\_\_\_\_, geb. am: \_\_\_\_\_

wohnhaft in: \_\_\_\_\_

persönlich bekannt

ausgewiesen durch: \_\_\_\_\_

wurde vor der Urkundsperson: \_\_\_\_\_

vollzogen  anerkannt.

Die Echtheit der Unterschrift wird hiermit öffentlich beglaubigt.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_



## Betreuungsverfügung | Seite 1 von 2

Für den Fall, dass ich

Vor- und Nachname | ggf. Geburtsname

Geburtsort

Geburtsdatum

PLZ

Ort

Telefon

Straße, Hausnummer

Mobiltelefon

E-Mail

infolge von Krankheit, Behinderung oder Unfall meine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht mehr besorgen kann und deshalb eine Betreuerin oder ein Betreuer für mich bestellt werden muss, verfüge ich hiermit in Ergänzung zu einer Vollmachtserklärung oder anstelle einer Vollmachtserklärung, dass folgende Person für die Betreuung bestellt werden soll:

Vor- und Nachname | ggf. Geburtsname

PLZ

Ort

Geburtsdatum

Straße, Hausnummer

Telefon

E-Mail

falls die vorstehend benannte Person für die Betreuung nicht bestellt werden kann, soll folgende Person eingesetzt werden:

Vor- und Nachname | ggf. Geburtsname

PLZ

Ort

Geburtsdatum

Straße, Hausnummer

Telefon

E-Mail

## Betreuungsverfügung | Seite 2 von 2

Auf keinen Fall soll folgende Person für die Betreuung bestellt werden:

Vor- und Nachname | ggf. Geburtsname

PLZ

Ort

Geburtsdatum

Straße, Hausnummer

Telefon

Ich habe eine Vorsorgevollmacht erstellt.

Ja  Nein

Ich habe eine Patientenverfügung verfasst, die von der vom Gericht bestimmten Betreuungsperson zu beachten ist.

Ja  Nein

Zur Wahrnehmung meiner Angelegenheiten durch die vom Gericht bestimmte Betreuungsperson habe ich die folgenden Wünsche:

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

Ort, Datum

Unterschrift

## Patientenverfügung | Seite 1 von 5

Ich,

Vor- und Nachname | ggf. Geburtsname

Geburtsort

Geburtsdatum

PLZ

Ort

Telefon

Straße, Hausnummer

Mobiltelefon

bestimme für den Fall, dass ich **meinen Willen nicht mehr bilden oder verständlich äußern kann**, Folgendes:

### 1. Situationen, in denen diese Patientenverfügung gilt:

■ Wenn ich mich aller Wahrscheinlichkeit nach unabwendbar im unmittelbaren Sterbeprozess befinde.  Ja  Nein

■ Wenn ich mich im Endstadium einer unheilbaren, tödlich verlaufenden Krankheit befinde, selbst wenn der Todeszeitpunkt noch nicht absehbar ist.  Ja  Nein

■ Wenn ein schwerer Abbauprozess meines Gehirns (z. B. bei einer Demenzerkrankung) so weit fortgeschritten ist, dass ich trotz Hilfestellung zu keiner Nahrungs- und Flüssigkeitsaufnahme auf natürlichem Weg in der Lage bin.  Ja  Nein

■ Wenn infolge einer Gehirnschädigung meine Fähigkeit, Einsichten zu gewinnen, Entscheidungen zu treffen und mit anderen Menschen in Kontakt zu treten, nach Einschätzung zweier erfahrener Ärzte aller Wahrscheinlichkeit nach unwiederbringlich erloschen ist, selbst wenn der Todeszeitpunkt noch nicht absehbar ist. Dies gilt für direkte Gehirnschädigung z. B. durch Unfall, Schlaganfall oder Entzündungen ebenso wie für indirekte Gehirnschädigung z. B. nach Wiederbelebung, Schock oder Lungenversagen. Es ist mir bewusst, dass in solchen Situationen die Fähigkeit zu Empfindungen erhalten sein kann und dass ein Aufwachen aus diesem Zustand nicht ganz sicher auszuschließen, aber unwahrscheinlich ist.  Ja  Nein

■ Sonstiges

---



---



---

Vergleichbare, hier nicht ausdrücklich erwähnte Krankheitssituationen sollen entsprechend beurteilt werden.

## Patientenverfügung | Seite 2 von 5

### 2. In den unter Punkt 1 beschriebenen und mit „Ja“ angekreuzten Situationen

- verlange ich eine fachgerechte Schmerz- und Symptombehandlung. Dies beinhaltet lindernde pflegerische Maßnahmen, insbesondere Mundpflege zur Vermeidung des Durstgefühls sowie lindernde ärztliche Maßnahmen wie die wirksame Bekämpfung von Schmerzen, Luftnot, Angst, Unruhe, Erbrechen und anderen belastenden Beschwerden. Die Möglichkeit einer Verkürzung meiner Lebenszeit durch diese Maßnahmen nehme ich in Kauf.  Ja  Nein
- verbiete ich alle Maßnahmen, die zum Zweck der Lebenserhaltung oder der Lebensverlängerung eingesetzt werden und nicht ausschließlich der Linderung von Leiden dienen. Insbesondere verbiete ich maschinelle Beatmung, Dialyse oder Operationen. Bereits eingeleitete Maßnahmen sind zu beenden.  Ja  Nein
- verbiete ich besonders in Situationen, in denen der Tod nicht unmittelbar bevorsteht die künstliche Beatmung sowie jede Art der künstlichen Ernährung und künstlichen Flüssigkeitsgabe (sowohl über eine Sonde durch Mund, Nase, Bauchdecke oder über die Vene). Sofern solche Maßnahmen bereits eingeleitet wurden, sind diese zu beenden.  Ja  Nein
- verbiete ich Wiederbelebensmaßnahmen.  Ja  Nein

---

Die Befolgung dieser Wünsche ist nach geltendem Recht keine verbotene aktive Sterbehilfe.

---

### 3. In den unter Punkt 1 beschriebenen und mit „Ja“ angekreuzten Situationen

- wünsche ich seelsorgerischen Beistand .....
- wünsche ich hospizlichen Beistand .....
- .....
- .....

### 4. Organspende

- Ich habe einen Organspendeausweis und erkläre meine Bereitschaft, dass nach meinem Tod Organe und Gewebe zu Transplantationszwecken entnommen werden dürfen.  Ja  Nein
- Ich habe eine Verfügung zur Organspende erstellt, die Bestandteil dieser Patientenverfügung ist.  Ja  Nein

---

Wenn Sie Ihre Zustimmung zur Organspende gegeben haben, bitte unbedingt auch die Erklärung zur Organspende ausfüllen und unterschreiben!

---

## Patientenverfügung | Seite 3 von 5

### 5. Weitere Hinweise zu meiner Patientenverfügung

Ich habe eine Vorsorgevollmacht erteilt und den Inhalt dieser Patientenverfügung mit der bevollmächtigten Person besprochen.  Ja  Nein

**Bevollmächtigte Person:**

Name

PLZ

Ort

Telefon

Straße, Hausnummer

Mobiltelefon

Anstelle einer Vollmacht habe ich eine Betreuungsverfügung erstellt und erwarte, dass die vom Betreuungsgericht für mich bestellte Betreuungsperson meinen Willen, wie er sich aus dieser Patientenverfügung ergibt, durchsetzt.  Ja  Nein

Sollte zusätzlich eine Anhörung meiner Angehörigen und sonstigen Vertrauenspersonen gemäß § 1828 Abs. 2 BGB erforderlich sein, soll den folgenden Personen – soweit ohne erheblichen Verzug möglich – Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden:

Name	Adresse	Telefon
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

**Ärztin/Arzt meines Vertrauens:**

Name

PLZ

Ort

Telefon

Straße, Hausnummer

Telefax

E-Mail

## Patientenverfügung | Seite 4 von 5

### 6. Beratung

Bei der Erstellung dieser Patientenverfügung habe ich mich beraten lassen:\*

Stempel der beratenden Institution

\_\_\_\_\_  
Vor- und Zuname der beratenden Person

\_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift

### 7. Bemerkungen, Schlussformel und Unterschrift

Sofern in dieser Patientenverfügung oder in einer Anlage Erläuterungen zu meinen Wertvorstellungen, meinen Vorstellungen zur Wiederbelebung (z. B. bei akutem Herzstillstand) oder Angaben zu bestehenden Krankheiten beigefügt sind, sind diese als erklärender Bestandteil dieser Verfügung anzusehen.

Ich habe die folgenden Ergänzungen und Erklärungen beigefügt:

- Darstellung meiner allgemeinen Wertvorstellungen
- Vorstellungen zur Wiederbelebung (z.B. bei akutem Herzstillstand)
- Angaben zu bestehenden Krankheiten
- Erklärung zur Organ- und Gewebespende



---



---

Diese Patientenverfügung wurde von mir im Bewusstsein der Bedeutung und Tragweite im Vollbesitz meiner geistigen Kräfte unter Wahrnehmung meines Selbstbestimmungsrechts erstellt. Ich wünsche nicht, dass mir in der konkreten Situation der Einwilligungsunfähigkeit eine Änderung meines bekundeten Willens unterstellt wird, solange ich diesen nicht ausdrücklich und eindeutig (schriftlich oder nachweislich mündlich) widerrufen habe.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

\* Eine Beratung ist gesetzlich nicht vorgeschrieben. Bei diesem komplizierten Thema empfiehlt sich aber eine ausführliche Beratung. Anlaufstellen sind Verbraucherzentralen mit ihren Beratungsstellen, Kirchen, Wohlfahrtsverbände, Hospize oder eine Ärztin bzw. ein Arzt.

## Patientenverfügung | Seite 5 von 5

### 8. Persönliche Erklärungen

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

Weitere Erklärungen und Ergänzungen ggf. auf einem Beiblatt

### 9. Aktualisierung\*

Im Folgenden bestätige ich mit meiner Unterschrift, dass ich den Inhalt meiner Patientenverfügung überprüft habe und sich mein Wille nicht verändert hat.

Datum	Unterschrift

\* Eine regelmäßige Aktualisierung ist gesetzlich nicht erforderlich, sie empfiehlt sich aber, damit später keine Zweifel auftreten, ob die Patientenverfügung noch gelten soll oder nicht. Aus demselben Grund sollte eine Patientenverfügung, die nicht mehr gelten soll, vernichtet werden. Empfehlenswert ist eine Aktualisierung bzw. Überprüfung alle ein bis zwei Jahre.

# Erklärung zur Organ- und Gewebespende | Seite 1 von 1

## Ergänzung zu meiner Patientenverfügung

Ich,

Vor- und Nachname | ggf. Geburtsname

PLZ

Ort

Geburtsdatum

Straße, Hausnummer

Telefon

habe eine Patientenverfügung erstellt.

Ja  Nein

Ich gestatte eine Entnahme meiner Organe und Gewebe nach meinem Tod zu Transplantationszwecken.

Ja  Nein

Ich benenne folgende Organe / Gewebe, die ich nicht spenden möchte:

---

---

---

Es ist mir bewusst, dass Organe nur nach Feststellung des unumkehrbaren Ausfalls der gesamten Hirnfunktionen (Hirntod) bei aufrechterhaltenem Kreislauf-System und unter künstlicher Beatmung entnommen werden können. Deshalb gestatte ich ausnahmsweise für den Fall, dass bei mir eine Organspende medizinisch infrage kommt, die kurzfristige (Stunden bis höchstens wenige Tage umfassende) Durchführung intensivmedizinischer Maßnahmen zur Bestimmung des Hirntodes nach den Richtlinien der Bundesärztekammer und zur anschließenden Entnahme der Organe.

Außerdem stimme ich der Durchführung von intensivmedizinischen Maßnahmen zu, die zum Schutz der Organe bis zu ihrer Entnahme erforderlich sind.

Entsprechendes soll auch für den Fall gelten, dass zu erwarten ist, dass der unumkehrbare Ausfall der gesamten Hirnfunktionen (Hirntod) in wenigen Tagen eintreten wird.

**Dies widerspricht nicht dem Sinn meiner Patientenverfügung.**

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift



# Bestattungsverfügung | Seite 1 von 4

Ich,

Vor- und Nachname

Geboren am

PLZ

Ort

Mobiltelefon

Straße und Hausnummer

Telefon

bestimme für den Fall meines Todes bezüglich der Bestattung Folgendes:

## 1. Bestattungsart

Ich wünsche eine Erdbestattung

Im Reihengrab

Im Wahlgrab

Im anonymen Erdgrab

Ich wünsche eine Feuerbestattung

Im (Erd-) Urnengrab

Im anonymen Urnengrab

In einer Urnenstele

Ich wünsche eine Seebestattung

Ich wünsche eine Baumbestattung

Andere Bestattungsart: \_\_\_\_\_

## 2. Bestattungsort

Ich möchte an folgendem Ort beigesetzt werden: \_\_\_\_\_

Ich verfüge bereits über eine Grabstätte:

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

## 3. Im Todesfall zu benachrichtigende Personen

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

## Bestattungsverfügung Seite 2 von 4

### 4. Durchführung der Trauerfeier

Ich wünsche...

- keine Trauerfeier
  eine Trauerfeier am Grab  
 eine Trauerfeier vor der Beisetzung
  eine Trauerfeier vor der Kremation  
 (bei einer Feuerbestattung)

### 5. Teilnehmer und Bestandteile der Trauerfeier

- Ich wünsche eine Trauerfeier im engsten Familienkreis  
 Ich wünsche eine Trauerfeier mit Freunden und Bekannten  
 Ich wünsche eine öffentliche Trauerfeier  
 Eine Liste der gewünschten Trauergäste habe ich auf einem Beiblatt notiert  
 \_\_\_\_\_

### 6. Religiöser Beistand und Trauerrede

- Ich wünsche religiösen Beistand von:  
 \_\_\_\_\_  
 Es soll eine Trauerrede gehalten werden  
 Rednerwunsch: \_\_\_\_\_

### 7. Musik

- Ich wünsche Musik  
 Musikwunsch: \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_

### 8. Blumenschmuck

- Ich wünsche keinen Blumenschmuck
  Ich wünsche Blumenschmuck für den Sarg  
 Ich wünsche Blumenschmuck für die Urne
  Ich wünsche Blumenschmuck für das Grab

Blumenwünsche: \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_

### 9. Traueranzeige / Trauerkarten

- Ich wünsche eine Zeitungsanzeige  
 Ich wünsche Trauerkarten  
 Meine Wunschtexthe habe ich auf einem gesonderten Blatt beigefügt  
 Ich wünsche, dass die Texte von meinen Angehörigen verfasst werden

## Bestattungsverfügung Seite 3 von 4

### 10. Kondolenzspenden

Anstelle von Kränzen und Blumenschmuck bitte ich um Spenden an:

1. Organisation: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

IBAN: \_\_\_\_\_ BIC: \_\_\_\_\_

Stichwort: \_\_\_\_\_

Mit der Organisation habe ich Kontakt aufgenommen  Ja  Nein

2. Organisation: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

IBAN: \_\_\_\_\_ BIC: \_\_\_\_\_

Stichwort: \_\_\_\_\_

Mit der Organisation habe ich Kontakt aufgenommen  Ja  Nein

### 11. Grabmal

Ich wünsche ein Grabmal  Ja  Nein

Ich habe die Gestaltung und Inschrift auf einem gesonderten Blatt hinterlegt.

Ich wünsche, dass die Gestaltung und Inschrift von meinen Angehörigen festgelegt wird.

Ich habe einen Grabmalvorsorgevertrag abgeschlossen bei:

\_\_\_\_\_

### 12. Grabpflege

Ich habe einen Dauergrabpflegevertrag abgeschlossen

Name und Anschrift der Friedhofsgärtnerei: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Für die langfristige Sicherstellung der Grabpflege soll ein Dauergrabpflegevertrag abgeschlossen werden.

### 13. Finanzierung der Bestattung

Meine Bestattung ist finanziell abgesichert durch:

einen Bestattungsvorsorgevertrag  eine Vorsorgeversicherung  ein Sparkonto

Institut: \_\_\_\_\_ Vertrags-Nr.: \_\_\_\_\_

Anschrift / Telefon: \_\_\_\_\_

Sonstiges: \_\_\_\_\_

## Bestattungsverfügung | Seite 4 von 4

**14. Organisation der Bestattung**

Ich beauftrage folgende Person mit der Organisation meiner Bestattung. Ich bevollmächtige diese Person, alle Entscheidungen hinsichtlich der Bestattung zu treffen und Erklärungen gegenüber Dritten abzugeben. Dabei sollen meine Verfügungen befolgt werden.

<input type="text"/>		<input type="text"/>
Vor- und Nachname		Telefon
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
PLZ	Ort	Mobiltelefon
<input type="text"/>		<input type="text"/>
Straße und Hausnummer		E-Mail

**15. Wichtige Dokumente**

Ich habe ein Testament erstellt  Ja  Nein

Das Testament ist hinterlegt / zu finden:

---

Ich habe einen Lebenslauf erstellt  Ja  Nein

Der Lebenslauf ist hinterlegt / zu finden:

---

Mein Ausweis, meine Krankenkassenkarte und mein Familienstammbuch sind zu finden:

---



---



---

**16. Sonstige Wünsche und Angaben**


---



---



---

Alle hier getätigten Angaben habe ich im Vollbesitz meiner geistigen Kräfte und aus freiem Willen gemacht. Ich erwarte von allen Beteiligten, dass meine Wünsche respektiert werden. Sollten ein oder mehrere Wünsche aus bestimmten Gründen nicht umsetzbar sein, soll eine Umsetzung erfolgen, die meinen Wünschen möglichst nahekommt.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

## Checkliste Todesfall – was ist zu tun?

### Bestattung:

Todesbescheinigung (Ärztin, Arzt, Krankenhaus)

Bestattungsunternehmen beauftragen

Standesamt (Sterbeurkunde mehrfach beantragen)

Kirchengemeinde / Pfarrer verständigen

### Institutionen und Behörden:

Arbeitgeber informieren

Rentenversicherung informieren

Krankenkasse informieren

Erbschein beantragen / Testament eröffnen lassen

Finanzamt informieren

### Finanzen, Versicherungen, Verträge:

Geldinstitut(e) informieren

Daueraufträge, Lastschriften ggf. kündigen oder aussetzen

Lebensversicherung / Sterbegeldversicherung informieren

Versicherungsverträge kündigen

Vereinsmitgliedschaften kündigen

Sonstige Mitgliedsverträge kündigen

### Wohnung:

Mietvertrag kündigen bzw. umschreiben

Rundfunkbeitrag abmelden bzw. umschreiben

Telefon, Internet kündigen bzw. umschreiben

Mobilfunkvertrag kündigen

Energieversorgungsverträge kündigen bzw. umschreiben

Schlussablesung Strom, Gas, Wasser, Heizung

Wohnungsauflösung (evtl. entrümpeln)

### Sonstiges:

### Notizen:

# Friedwald – Die Bestattung in der Natur

Mit einer Baumbestattung die wirklich letzte Ruhe finden.

Eine Urnen-Umbettung nach Ablauf der Nutzungsfrist ist nicht notwendig.

(DJD). Bei der Art der Beisetzung zeichnet sich in Deutschland ein stetiger Trend zur Feuerbestattung ab: Im Jahr 2022 entschieden sich 77 Prozent der Menschen für eine Urnenbestattung, 23 Prozent für ein klassisches Erdgrab. Das teilt die Gütegemeinschaft Feuerbestattungsanlagen mit. Doch was passiert eigentlich mit Ruhestätte und Urne, wenn die Jahre ins Land gehen?

---

## Auf das Material kommt es an

---

Um diese Frage zu beantworten, sind zwei Dinge von Bedeutung. Erstens ist wichtig, welche Art von Urne verwendet wurde. Zweitens, welche Nutzungs- und Ruhezeit für das Grab gelten. Zur Erklärung: In der Vergangenheit waren Urnen meistens aus Kunststoff, Keramik oder Metall und nicht abbaubar. Auch heute gibt es noch diese Urnen-Variante. Urnen verbleiben mindestens für die Dauer der vereinbarten Nutzungsfrist in der Erde beziehungsweise an ihrem Platz in einer Urnenwand. Die Nutzungsfrist wird von der jeweiligen Friedhofssatzung festgelegt und beträgt in der Regel zwischen 10 und 30 Jahren.



*Die Grabstätte wird oft noch zu Lebzeiten gemeinsam mit der Familie ausgesucht. Foto: djd/Friedwald*

Ist diese Zeit abgelaufen, wird die Urne der Urnenwand entnommen und auch dem Grab, falls sie aus nicht abbaubarem Material ist. Die Asche wird dann meistens in ein anonymes Sammelgrab gestreut. Anders ist es bei biologisch abbaubaren Modellen, die beispielsweise bei einer Baumbestattung in einem Bestattungswald vorgeschrieben sind. Je nach Bodenbeschaffenheit wird eine solche Urne innerhalb von etwa fünf Jahren auf natürlichem Wege abgebaut. Die enthaltene Asche geht dabei vollständig in den Waldboden über.

---

## Letzte Ruhe ohne Umbettung

---

Der Anbieter FriedWald beispielsweise gewährt beim Kauf eines Baumes mit zwei Urnenplätzen eine Nutzungsdauer von bis zu 99 Jahren ab Eröffnung eines Waldes. Auch beim Erwerb eines Grabrechtes mit einer Ruhezeit von 15 bis 30 Jahren ist die biologisch abbaubare Urne nach Ablauf nicht mehr vorhanden. Es muss kein Grab aufgelöst werden und die Verstorbenen finden hier tatsächlich ihre letzte Ruhe. Unter [www.friedwald.de](http://www.friedwald.de) kann man kostenloses Informationsmaterial zu diesem Thema anfordern. Alle FriedWald Standorte sind nach öffentlichem Recht genehmigte Friedhöfe in kirchlicher oder kommunaler Trägerschaft und haben dadurch Bestand.



*Die Asche in einer biologisch abbaubaren Urne geht nach einigen Jahren in den Waldboden über. Foto: djd/Friedwald*

“  
**JEDER  
BRAUCHT  
MAL HILFE**  
”



**0800-1110111**  
**0800-1110222**

[www.telefonseelsorge.de](http://www.telefonseelsorge.de)

Anonym. Kompetent. Rund um die Uhr.

# Wichtige Rufnummern

Feuerwehr, Rettungsdienst, Notarzt.....112      Telefonseelsorge ..... 0800 1110111  
Polizei .....110      und ..... 0800 1110222  
Ärztlicher Notdienst..... 116117      Sperr-Rufnummer (EC-, Kreditkarten)..... 116116  
Gift-Notruf.....089 19240

# Persönliche Rufnummern

Hausärztliche Praxis.....  
Zahnärztliche Praxis.....  
Krankenkasse/Pflegekasse.....  
Sozialstation/Pflegedienst.....  
.....  
.....

## Organspendeausweis

(nach § 2 des Transplantationsgesetzes)

Für den Fall, dass nach meinem Tod eine  
Spende von Organen/Geweben zur Trans-  
plantation infrage kommt, erkläre ich:

Ja, ich gestatte, dass nach der ärztlichen  
Feststellung meines Todes meinem Körper  
Organe und Gewebe entnommen werden.

Ja, ich gestatte dies, jedoch nur für  
folgende Organe / Gewebe:

.....  
.....

Nein, ich widerspreche einer Entnahme  
von Organen und Geweben.

Über Ja oder Nein soll dann folgende  
Person entscheiden:

.....  
Name, Vorname

.....  
Straße, Hausnummer

.....  
PLZ, Ort

.....  
Datum, Unterschrift

## Bei Unfall bitte benachrichtigen

.....  
Name, Vorname

.....  
Tel. Mobil

.....  
Name, Vorname

.....  
Tel. Mobil

.....  
Hausarzt

.....  
Telefon

Vorsorgevollmacht  Ja  Nein

Betreuungsverfügung  Ja  Nein

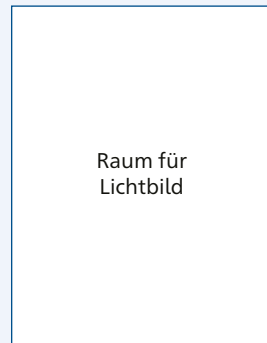
Patientenverfügung  Ja  Nein

.....  
Wo?

.....

.....

## Notfallausweis



.....  
Name, Vorname

.....  
Geburtsdatum

.....  
Straße, Hausnummer

.....  
PLZ, Ort

.....  
Telefon



# Organspende ja oder nein

## Ihre Entscheidung zählt!

Möchten Sie einer Organ- und Gewebespende uneingeschränkt zustimmen oder lehnen Sie eine Spende ab? Möchten Sie nur bestimmte Organe und Gewebe freigeben oder soll eine andere Person in Ihrem Namen entscheiden? Bereits ab dem 14. Lebensjahr kann man einer Organ- und Gewebespende widersprechen, ab dem 16. einer Spende zustimmen oder widersprechen.

Egal, wie Sie sich entscheiden: Schaffen Sie Klarheit und dokumentieren Sie Ihre Entscheidung – zum Beispiel auf einem Organspendeausweis. So stellen Sie sicher, dass Ihr Wunsch bekannt ist und berücksichtigt wird.

## Ein Organspendeausweis entlastet Ihre Angehörigen

Sollte im Fall der Fälle Ihre Entscheidung für oder gegen eine Organ- und Gewebespende nicht bekannt sein, werden Ihre Angehörigen nach Ihrem mutmaßlichen Willen gefragt. Deshalb ist es wichtig, mit den Angehörigen über die eigene Spendebereitschaft zu sprechen und diese zu dokumentieren.

Der Organspendeausweis schafft Klarheit – auch für Ihre Angehörigen. Mehr Informationen zum Thema Organspende erhalten Sie auf der Internetseite der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) unter:

[www.organspende-info.de](http://www.organspende-info.de)

Bitte ausschneiden und in der Geldbörse aufbewahren.

### Organspendeausweis

nach § 2 des Transplantationsgesetzes



# Organspende

Name, Vorname \_\_\_\_\_ Geburtsdatum \_\_\_\_\_

Straße \_\_\_\_\_ PLZ, Wohnort \_\_\_\_\_

 Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung

 Organspende schenkt Leben.

Antwort auf Ihre persönlichen Fragen erhalten Sie beim Infotelefon Organspende unter der gebührenfreien Rufnummer 0800/90 40 400.

Erklärung zur Organ- und Gewebespende

Für den Fall, dass nach meinem Tod eine Spende von Organen/Geweben zur Transplantation in Frage kommt, erkläre ich:

JA, ich gestatte, dass nach der ärztlichen Feststellung meines Todes meinem Körper Organe und Gewebe entnommen werden.

oder  JA, ich gestatte dies, mit Ausnahme folgender Organe/Gewebe: \_\_\_\_\_

oder  JA, ich gestatte dies, jedoch nur für folgende Organe/Gewebe: \_\_\_\_\_

oder  NEIN, ich widerspreche einer Entnahme von Organen oder Geweben.

oder  Über JA oder NEIN soll dann folgende Person entscheiden: \_\_\_\_\_

Name, Vorname \_\_\_\_\_ Telefon \_\_\_\_\_

Straße \_\_\_\_\_ PLZ, Wohnort \_\_\_\_\_

Platz für Anmerkungen/Besondere Hinweise

DATUM \_\_\_\_\_ UNTERSCHRIFT \_\_\_\_\_

### Erkrankungen / Vorerkrankungen

- Herzinfarkt  Ja  Nein
- Bypass-Operation/-en  Ja  Nein
- Herzrhythmusstörungen  Ja  Nein  
Welche? \_\_\_\_\_
- Herzschrittmacher/Defibrillator  Ja  Nein
- Bluthochdruck  Ja  Nein
- Asthma/chronische Bronchitis  Ja  Nein
- Diabetes (Zuckerkrankheit)  Ja  Nein
- Nierenerkrankungen  Ja  Nein  
Dialyse seit: \_\_\_\_\_
- Hämophilie (Bluterkrankheit)  Ja  Nein  
Welche? \_\_\_\_\_
- Allergien  Ja  Nein  
Welche? \_\_\_\_\_
- Epilepsie (Fallsucht)  Ja  Nein
- Glaukom (grüner Star)  Ja  Nein
- Sonstige: \_\_\_\_\_

### Tetanus-Schutzimpfungen

Datum	Präparat + Ch.-B.

### Regelmäßige Medikamenteneinnahme

Datum (seit)	Präparat	Dosis

Antikoagulation (Blutverdünnung)  Ja  Nein

### Blutgruppe und Rhesus-Faktor

(wird beides im Notfall neu bestimmt)

Bemerkungen / Sonstiges:

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Datum Stempel, Unterschrift des Arztes

